

Das Vorspiel : kirchlich-religiöse Gärung und Ringen um sittliche Hebung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **54 (1942)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Das Vorspiel: Kirchlich-religiöse Gärung und Ringen um sittliche Hebung.

Kämpfer für die neue Lehre. Täuferbewegungen. Demokratische Kirchenpolitik Berns. Wachsender Widerstand der V Orte. 1523—1526.

Im bernischen Unteraargau drang die Reformation vom Zürchergebiet her ein; denn die Bernerregierung wandte sich verhältnismäßig spät der neuen Lehre zu. Die Junker im Kleinen Räte waren ihr abgeneigt, während sie im Großen Räte mit der Zeit eine starke Anhängerenschaft errang. Und da zwischen dem bernischen Aargau und Zürich die Freien Ämter und die Grafschaft Baden als gemeine Herrschaften lagen, erwartet man erst verhältnismäßig spät bestimmte Zeugnisse vom Eindringen des neuen Glaubens. Das ist nun aber interessanterweise nicht der Fall, zum Teil deshalb, weil die einzelnen Gemeinden und Landschaften damals im allgemeinen noch viel stärkere geistige Bewegungsfreiheit hatten, als hundert Jahre später. Zwar hört man aus dem Jahre 1519, da Zwingli Großmünsterpfarrer wurde, verständlicherweise noch nichts von kirchlichen Neuerungsversuchen im Aargau. Aber seit der Übertretung des Fastengebotes durch die Buchdrucker Gesellen Froschauer in Zürich und der Auslegung durch Zwingli, der erklärte, nicht was zum Munde eingehe sei schädlich, sondern was von ihm ausgehe, sehen wir die neue Bewegung plötzlich wie ein aufgestautes Wildwasser gegen morsche Wehren anstürmen. Auf der Tagsatzung zu Luzern wird im Mai 1522 heftig Klage geführt, daß jetzt allenthalben in der Eidgenossenschaft die Priester mancherlei predigten, woraus unter den Leuten Unwille, Zwietracht und Irrung im christlichen Glauben erwüchsen. Die Tagsatzung beschließt, die Boten sollen das an ihre Obern bringen und diese ihre Priester vornehmen, damit sie von solchem Predigen abstehen.¹ Ende des gleichen Jahres schrieb Luzern an Bern in Sachen des Stiftes Beromünster: die Berner seien gut unterrichtet über die große Unruhe und Zwietracht, welche sich wegen der lutherischen und zwinglischen Lehren und Händel erhoben hätten und von Tag zu Tag zunähmen. Luzern sei von Anfang an entschlossen gewesen, sich vor solchen ketzerischen und falschen Lehren zu bewahren. Doch sei es seit einiger Zeit einläßlich darüber unterrichtet, daß mehrere Geistliche

im Bernergebiet, so die Leutpriester Hans Buchser von Suhr, und Andreas Honolt in Aarau, zusammen mit einer Anzahl weltlicher Anhänger, wie dem Wirte von Rubiswil (Rupperswil) und andern, die mit solchen falschen lutherischen Lehren vergiftet seien, oft und auf mancherlei Weise gegen Beromünster Unruhen veranlaßten in den Gegenden, wo das Stift Zinsen und Zehnten besitze, um dem würdigen Gotteshause Abbruch zu tun. „Da ihr“, fährt Luzern fort, „durch euren Tagsatzungsabgeordneten, Kaspar von Mülinen, und durch den Abschied selbst gut unterrichtet seid, hätten wir geglaubt, daß ihr dieses Treiben abstellen würdet. Das ist aber nicht geschehen, und das würdige Gotteshaus wird weiter täglich belästigt. Wir bitten und ermahnen euch, ihr wollet nochmals mit den genannten geistlichen und weltlichen Personen und ihren Anhängern reden und dafür sorgen, daß sie wenigstens das Stift Münster bei seinen alten Rechten bleiben lassen, wenn sie schon in ihrem Irrtum und ketzerischen Glauben verharren wollen. Sonst wären wir genötigt, das würdige Gotteshaus und die Unfern zu beschirmen.“ Luzern verlange eine schriftliche Antwort.² Bern scheint es damit nicht eilig gehabt zu haben, stand doch eine Glaubensdisputation in Zürich in naher Aussicht. Ihr für die neue Lehre günstiger Ausgang machte deren Durchsetzung in Stadt und Landschaft Zürich nur noch zu einer Zeitfrage. Darauf beschloß die Tagsatzung im Juni 1523 zu Baden, jeder Bote solle auf der nächsten Tagung zu Bern mit Vollmachten versehen sein für einen Beschluß zur Abstellung des „lutherischen Handels“.³ Auf dieser Bernertagung vom 7. Juli 1523 beschwor Kaspar von Mülinen die Zürcher, sich beizeiten zu wehren, damit die „lutherische säch nit überhand gwinn.“ In bernischen Landen sei bereits eine solche Entzweiung, „derglichen nie gehört ist.“⁴ Den Landvögten im Thurgau und der Grafschaft Baden wurde nun von der Tagsatzung Befehl erteilt, Zwingli zu verhaften. Sonst scheinen die Scharfmacher nicht viel erreicht zu haben.

Im unteren Aargau wurden die kirchlichen Verhältnisse immer verworrener. Zu Aarau hatten die Nonnen ihr Kloster in der Halde verlassen. Eine freundliche Zuschrift Berns an die Aarauer Behörden hatte daran nichts ändern können. Bern regelte nun diese grundsätzlich wichtige Angelegenheit, indem es zwar verlangte, die Nonnen sollten wieder in ihr zum Teil wohl unfreiwillig verlassenes Kloster zurückkehren, diejenigen Schwestern jedoch, welche nicht Folge leisten

wollten, müßten ihre Gründe dafür dem Berner Magistrat mitteilen.⁵

Pfarrer Honolt in Aarau entfaltete eine so eifrige Propaganda für die neue Lehre, daß das von allem unterrichtete Luzern Bern hat, den gefährlichen Mann beseitigen zu helfen, der täglich von der Kanzel und sonstwie den lutherischen und zwinglischen Handel fördere, was die guten Leute beunruhige.⁶ Die Luzerner Boten hatten dem Berner Gesandten, Kaspar von Müllinen, die einzelnen Punkte der Anklage gegen Honolt schriftlich mitgegeben. Sie waren, vom katholischen Boden aus gesehen, gravierend genug. Honolt war unter den Streitern für die neue Lehre damals vermutlich die bedeutendste Persönlichkeit im untern Aargau, ein unerschrockener, feuriger Mann, der wohl in der Stadt Aarau selbst die Grundlagen für den evangelischen Glauben geschaffen hat. Wie Zwingli, erklärte auch er, das Evangelium sei seit vielen Jahren nicht richtig ausgelegt worden. Entgegen bisherigem katholischem Brauch und Satzung predigte er wie jener zusammenhängend über das Matthäus-Evangelium und streute die neuen Lehren eifrig aus, was zu heftigen Streitigkeiten unter dem Volke führte. Auch in Suhr spürte man die Sturmzeichen der Reformation. Leutpriester Hans Buchser neigte ja ebenfalls der neuen Lehre zu. Die beiden Kirchen standen von jeher in enger Beziehung zueinander. Und zwar galt bis 1568 die Aarauer Kirche als Tochterkirche derjenigen von Suhr, der ältesten im ganzen Umkreis. Der Kaplan am Aarauer Katharinenaltar, der auch das Recht der Taufen, Begräbnisse und freien Seelsorge gehabt hatte, war einst zugleich Helfer des Pfarrers von Suhr gewesen. — Auf den Tag des Schutzheiligen Mauritius — er war auch der Ortspatron der Aarauer Leutkirche — war hier ein Kirchenfest anberaumt und Pfarrer Melchior Müller von Lerow (Kirchlerau) zum Redner bestimmt worden. Natürlich nahm auch Leutpriester Honolt an diesem Feste teil. Wie sein Meister Zwingli, war er in der Ausdrucksweise nicht besonders wählerisch. „Das ist gelogen“ ruft Honolt laut auf lateinisch zur Kanzel hinauf, als ihn die Festpredigt über Messopfer und Heiligenverehrung in Harnisch brachte. Nicht genug, wiederholt der streitbare Pfarrherr seinen Angriff nachher beim festlichen Imbiß im Gasthaus des neugläubigen Wirtes Uli Gering in Suhr. Doch der Kirchlerauer Pfarrer ließ diese zweifache Beleidigung nicht auf sich sitzen, sondern verklagte Honolt beim Dekan des Aarauer Landkapitels. Dieser

zitierte den temperamentvollen Priester vor sich in Gegenwart des Propstes von Beromünster, zweier dortiger Chorherren und des Vogtes von Lenzburg, Wilhelm Wiszhan. Der Angeklagte gab unerschrocken seine Aussprüche zu, beharrte auf seinem Wort und nannte die heiligen Kirchenväter „stroubutzen“.⁸ Daraufhin wurde er von seinem Kapitel abgesetzt. Von Bern erwartete er mehr Verständnis und Einsprache gegen diesen Entscheid; denn war es nicht gerade Bern gewesen, das ihn mit dem Mandat vom 15. Januar 1523 zu tapferem Bekennen des neuen Glaubens angespornt hatte? Aber die vorsichtige Berner Regierung wollte vorderhand mit den katholischen Orten rings um ihr Gebiet in Frieden leben, umso mehr als ihr Gesandter, Kaspar von Müllinen, von der Tagsatzung gebeten worden war, seine Regierung zu bewegen, daß „derselb lütpriester dannen getan und die biderben lüt gerüwiget werden“. Auch fürchtete man wohl Pfarrer Honolts hitziges Temperament und seine scharfe Zunge; hatte er doch öffentlich seine Patrone, die Chorherren von Beromünster, „Chorherren“ genannt und erklärt, der Zehnten, der ihnen abgeliefert werde, gehöre gerechterweise ihm. Daher billigte Bern das Urteil des Kapitels und wies den Appellanten an den Bischof von Konstanz, falls er mit der Sentenz nicht zufrieden sei.⁹ Wohlweislich wollte Pfarrer Honolt davon nichts wissen, dagegen griff er die Geistlichen des Aarauer Stadtkapitels¹⁰ in ehrverletzender Weise an. Ihm gehörten vornehmlich an Meister Heinrich Megger, Magister Heinrich Gerwer, Meister Hans Zender, Hans Asper, Heinrich Kiburz, Kaplan des Altars des heiligen Nikolaus in der Aarauer Pfarrkirche, Herr Friderich Glori, Rudolf Macz, Hans Chil, Fridli Seman und Herr Bernhart, zusammen genannt die „confraternitas capellanorum parochialis ecclesiae in Arow.“ Diese Bruderschaft hatte sich 1515 gebildet und war vom Nunzius Ennio Filonardi mit besonderen Gnaden ausgezeichnet worden.¹¹ Sie erschien im Frühling vor dem Schultheißen Junker Mathis Tirpscher und den „Dreißig“, um gegen ihr Haupt, den Leutpriester Honolt Klage wegen ehrverletzender Reden zu führen. Nach Schluß einer Versammlung des Aarauer Kapitels habe Honolt sie aufgefordert, ihm denjenigen unter ihnen zu nennen, der ihn bei den Zürchern denunziert habe. Als keiner geständig sein wollte, habe Honolt erklärt: „Zeigend ir inn nitt, so liegend (lügt) ir all alß Ketzers und Mörders Böswicht.“ Er werde sie vor den Bischof von Konstanz zitieren. Das gehe gegen ihre Ehre, flagten die

Kapläne. Sie verlangten deshalb, daß sich Honolt wegen seiner bösen Worte rechtfertige. Honolt suchte seine Worte abzuschwächen: Er habe damit nicht alle Kapläne gemeint. Diese gaben zu, ihn gereizt zu haben, indem sie ihm das ihm gehörende Opferstockgeld vorenthalten hätten, da er ihnen das Mahl, das er ihnen zu Ostern zu geben verpflichtet sei, verweigert habe. Doch habe er später von ihnen das Geld bekommen. Die „Dreißig“ fällten einen für Honolt günstigen Entscheid: letzterer habe zu erklären, er wisse von den Kaplänen nichts als Liebes und Gutes! Damit solle aller Streit und Hader zwischen den Parteien dahinfallen. Wolle Honolt wegen des Opferstockgeldes prozessieren, so habe er das vor Schultheiß und Rat zu tun!¹² Dieser Streit mit der eigenen Geistlichkeit und der Druck Luzerns auf Bern haben dem kühnen Neuerer vermutlich den Hals gebrochen. Noch im Sommer dieses Jahres erhielt Aarau die Aufforderung von Bern, „den alten lütpriester hinwäg zü wysen.“¹³ Der Berner Chronist Anshelm sagt dazu: „Dieser Leutpriester wurde vertrieben, ob schon er mit göttlicher Schrift und gemäß bernischem Mandat beschirmt war. So verwirrt war die weltweise Obrigkeit in diesen Händeln, daß sie weder ‚luther (lauter) noch ganz trieb kont sin, sunder nach anvallender anfächtung uf und ab handelt.“¹⁴

Daß es aber im untern Berner Aargau nicht ruhig wurde, dafür sorgte unter anderen auch der damalige Landvogt in den Freien Ämtern, Thomas Meyer von Zürich, der stets ein neues Testament und reformatorische Schriften bei sich trug, um den Leuten an Gerichtstagen daraus vorzulesen. Beginnen traten aus ihren Klöstern aus, Bauern bei Muri aßen Fleisch an Fasttagen wie der Landvogt, und von vielen Seiten kamen Klagen über Zehntenverweigerungen der Bauern.¹⁵ Um die gleiche Zeit ersuchte der Bischof von Konstanz die Orte auf einem Tag zu Luzern von neuem, ihm behilflich zu sein, die lutherischen Pfaffen und andere zu bestrafen, da der Ungehorsam immer mehr überhand nehme. Die Orte kehrten aber den Spieß um und machten dem bischöflichen Gesandten Vorwürfe, daß sein Herr die ihm zur Bestrafung zugewiesenen Priester viel zu „gnädig“ behandle. Er solle sich der Sache besser annehmen, sonst werde man die ungeschickten Priester selber bestrafen. Die der alten Lehre anhängenden Orte erließen nun an alle Kirchengemeinden und Untervögte des Freiamtes ein offenes Mandat; sie sollten, ohne Rücksicht auf den Landvogt, die Fehlbaren anzeigen und nötigenfalls verhaften.¹⁶

In Zurzach und Schneisingen entfaltete der berüchtigte Stürmer und Dränger, Klaus Hottinger, eine rege radikal-kirchliche Tätigkeit, bis ihn die Klingnauer auf Befehl des katholischen Landvogtes zu Baden ins Gefängnis warfen.¹⁷ Der Sturm auf das Kloster Ittingen an der Thur und dessen Einäscherung im Juli 1524 erhöhte die Leidenschaften für und gegen den neuen Glauben. Die Schaffhäuser weigerten sich, Doktor Hubmeier von Waldshut gefangen zu nehmen, einen gefährlichen Sektierer, was bei den katholischen Orten Erbitterung hervorrief. Der Pfarrer von Marthalen sagte, die Mönche seien des Teufels Masthäu. Er wurde abgesetzt, erhielt aber in der Gegend wieder eine Pfründe und ließ seinem losen Mundwerk weiterhin freien Lauf.¹⁸ Einige, die am St. Laurenzenabend Fleisch gegessen hatten, wurden auf Berns Befehl von Aarau bestraft. Der Wirt Uli Gering von Suhr und andere Übertreter sollten zehn Pfund nach Bern schicken. Doch wurde jenem nachträglich die Strafe erlassen, da er sich unwissentlich verfehlt habe.¹⁹ Dagegen hatte der Leutpriester von Suhr, Hans Buchser, wegen Fastenübertretung dreißig Pfund zu zahlen. Kaum hatte der Bernerrat den Handel mit Honolt erledigt, so gab ihm der Suhrer Pfarrer von neuem zu tun. Denn Ende 1523 schrieb der Rat von Luzern an Bern, daß die Leutpriester von Suhr und Aarau, sowie der Wirt von Ruppertschwil mit andern zusammen das Stift Beromünster beunruhigten, indem sie fällige Zehnten und Zinsen anfochten. Luzern verlange schnellste Abhilfe. „Easterliches sriben wider das evangelium“ lautet eine bernische Kanzleinotiz auf der Rückseite der Missive! Sechs Wochen hatte Luzern auf eine Antwort zu warten. Unterdessen stellten sich Pfarrer und Wirt in Beromünster vor, um dort wörtlich zu erfahren, was sie von der Kanzel und am Wirtstisch geredet haben sollten. Doch niemand kannte den genauen Wortlaut, weshalb Bern den Handel fallen ließ. Auch wurde Bern als Schiedsrichter angerufen in einer Ehrbeleidigungsklage Solothurns gegen Pfarrer Buchser. Derartige Klagen scheinen zwischen Andersgläubigen in jener mit Spannungen geladenen Zeit und bei der damaligen derb-drahtischen Ausdrucksweise ziemlich häufig gewesen zu sein. Buchser scheint seinem Amtsbruder Honolt an Temperament und Angriffigkeit ähnlich gewesen zu sein; denn er mußte mehrmals vor dem Berner Rat erscheinen. Im Grunde freute sich Bern wohl am trotzigem Bekennermut des Suhrer Leutpriesters. Es scheute auch die unerquicklichen Bemühungen nicht, bei Beromünster für die Auf-

besserung von Buchsers Einkommen zu wirken. Übrigens hatte dieser mehrmals die priesterliche Trauung verweigert, weil der bischöfliche Dispens, wohl wegen Armut der Brautleute, fehlte. Der Berner Rat forderte nun den Suhrer Pfarrer auf, auch ohne einen solchen zu trauen und ähnliche Sachen selbst zu erledigen, wenn sie sich mit der heiligen Schrift begründen ließen.²⁰ Denn Bern will seine Untertanen nicht unnötig finanziell belasten lassen. Doch gebot es, bei der alten Lehre zu verharren. Der Aarauer Rat ließ Bürger, welche Pfarrer Buchser in die Predigt liefen, in den Turm²¹ werfen, gerade so wie die Übertreter von Fastengeboten. Solch scharfer Wind wehte seit Honolts Absetzung in Aarau!

Unterdessen wurde der Graben zwischen Alt- und Neugläubigen immer tiefer. Am 8. April 1524 hatten sich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum katholischen Sonderbund der V Orte zusammengeschlossen zur Ausrottung der „luterischen, zwinglischen, hussischen, irrigen, verkerten leer“ in ihren Gebieten. Das war wohl die Antwort auf den Zusammenbruch der alten Kirche im Gebiete des Vorortes Zürich. Von hier aus breitete sich der neue Glaube durch eifrige Missionstätigkeit strahlenförmig aus, besonders im Thurgau und in den Freien Ämtern. Doch die geschlossene scharfe Stellungnahme der V Orte für die Papstkirche hatte auf Bern ihren starken Eindruck nicht verfehlt, noch viel weniger der Umstand, daß auf Berns Anfrage, seine Untertanenlande, unter ihnen auch Aarau, sich ganz überwiegend gegen den neuen Glauben ausgesprochen hatten. So befand sich denn auch der Berner Gesandte auf Seiten der überwältigenden Mehrheit der Tagsatzungsgesandten, die zu Luzern am 20. April 1524 für Beibehaltung der alten Kirche votierte. Zwar beschloß der Berner Rat acht Tage später, sein erstes, das sogenannte kleine Reformationsmandat vom 15. Januar 1523, in Kraft bleiben zu lassen, nahm aber gegen die verheirateten Priester Stellung und verschärfte diese Maßnahme in einer neuen Bekanntmachung vom 10. Mai dieses Jahres. Gegen Jahresende machte er dann eine Schwenkung zum Katholizismus hin. Doch tat er es in dem einschlägigen neuen Erlaß in diplomatisch gewandter Weise: sein erstes Reformationsmandat über die Art, wie das Evangelium verkündet werden solle, werde nicht überall gleich ausgelegt, es werde überhaupt nicht darnach gelebt. Sogar von den Kanzeln herab griffen die Geistlichen einander an. Darum habe Bern das alte Mandat „verbessert“

und erweitert und verlange: Verkündigung des „reinen“ Wortes Gottes, Bestrafung der verheirateten Priester, der Bilderstürmer, des unerlaubten Fleischessens in Fastenzeiten, Verbot der Beschimpfung von Andersgläubigen und des Verkaufs von religiösen Traktaten. Ausdrücklich mißbilligt wird: bezahlter Ablass und Dispens in Ehesachen, womit großer Mißbrauch getrieben werde. Insbesondere aber wird mit scharfen Strafen gedroht bei politischen Wühlereien, Ansammlung von Unzufriedenen, die Aufruhr verbreiten wollen, wie man es gegenwärtig in dem blutigen Bauernkrieg jenseits der Grenze, in Süddeutschland, erlebe. Dieses Mandat sei den versammelten Gemeinden von verantwortlichen Amtspersonen vorzulesen mit gleichzeitiger Ermahnung, stille zu sitzen und nicht durch falsche Auslegung der evangelischen Lehre den Frieden des Landes zu gefährden.²² Es ist charakteristisch, wie die Bernerregierung hier in dogmatisch-theologischen Fragen vorerst eher eine Mittelstellung einnimmt, dagegen klar und scharf jeder Art von sozialpolitischen Neuerungsversuchen entgegentritt. Der Bernerrat hat auch in dieser Sache trotz Arbeitsüberlastung die Zügel fest in den Händen. Das gibt der bernischen Reformationsbewegung ihre unheroische, aber taktisch wohl überlegte, ruhige Form und bewahrt sie vor einer Katastrophe, wie sie die stürmische zwinglische Bewegung bei Kappel erleben mußte. Als Bern vernahm, daß Buchser in seinem Suhrer Pfarrhaus „abgetreten priester und leyen“ beherberge, mußte Obervogt Wisshan auf Sennsburg ihm solches verbieten, bei Ungehorsam aber diese Leute samt dem Seutpriester ausweisen.²³

Anfang Mai 1525 richtete die bernische Priesterschaft eine Eingabe an den Berner Rat, die in einer langen, schwülstigen Einleitung die Priesterehe als in der Bibel begründet hinstellte.²⁴ Berns sofortige Antwort war in der Hauptsache ablehnend. Es rügte, daß man seinen wiederholten Forderungen auf Entlassung und Ausweisung der Priesterdirnen, Konkubinen und unnützen Frauen bei Verlust der Pfründe immerfort zuwiderhandle. Haushälterinnen, die außer jedem Verdacht stünden, dürften an ihren Stellen bleiben.²⁵ So erlaubte Bern der Aarauer Bürgerin Dreni Rosenast, nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verteidigung, auch weiterhin im Dienst von Alt-Dechan Jakob Buchser zu bleiben.²⁶ Nach Berns Willen sollte mit dem Priester-Zölibat endlich Ernst gemacht werden.²⁷

Unterdessen hatte der große, deutsche Bauernkrieg seinen Höhe-

punkt erreicht und warf seine trüben Wellen auch über die Schweizergrenze. Das rief in der Ostschweiz und anderswo gefährliche Bauernunruhen hervor, die sich auch in den bernischen Landen bemerkbar machten und mit ihren schweren agrarsozialen Problemen der kirchlichen Reformbewegung verhängnisvoll zu werden drohten.²⁸ Bern erließ gemeinsam mit Freiburg und Solothurn ein scharfes Verbot gegen willkürliches Reislaufen. Die drei Stände sahen ein großes, gemeinsames Aufgebot vor, Bern allein sechstausend Mann, wofür Aarau sechzig Leute auf Pikett zu stellen hatte.²⁹ Dies geschah wohl wegen drohender Unruhen im eigenen Lande. Um die Gemeinden zu orientieren, sollten Ratsboten hingesandt werden. Dazu kam im April dieses Jahres ein Reformationsmandat der V Orte, das, vom katholischen Boden aus betrachtet, sehr weit ging. Wäre es nicht in gewissen Sozialfragen der Berner Regierung zu weit gegangen, so hätte sich diese wohl damit einverstanden erklärt. Ob sich dann die Zwingli-bewegung hätte halten können, ist mehr als fraglich.

Zu Beginn dieses Jahres entnehmen wir einem Schreiben Berns an den Sandvogt Lienhard Willading zu Schenkenberg, daß überall in der Nachbarschaft von Aarau, besonders in Densbüren und Asp, die Leute die Jahrzeiten und Zehnten verweigerten und Bern mit schweren Strafen drohen mußte. Einige Priester dieser Gegenden holten sich bei Zwingli in Zürich Rat und Anweisungen, andere bei dem Wiedertäuferhäuptling Doktor Hubmeier. Die Geistlichen beider Richtungen trafen miteinander die Abrede, die Kanzeln zu tauschen, damit die neue Lehre auf beiderlei Arten gepredigt werde.³⁰ Vor dem Berner Rat klagte neuerdings eine Abordnung von Suhr, daß ihr Pfarrer kein genügendes Einkommen mehr habe, weil das Stift zuviel von der Pfarrpfünde beziehe. Da die Klage berechtigt schien, wurde ein Tag der Luzerner und Berner Abordnung nach Suhr verabredet.³¹ In Zehnten- und Zinsfragen verstand Bern keinen Spaß. Doch was nützten Drohungen in dieser unruhigen Zeit der Bauernbewegungen? Die Landwirte im Schenkenbergertal weigerten sich, fernerhin Weinzehnten, Jahreszinse und anderes zu entrichten.³² Die bernische Sandpriesterschaft klagte gemeinsam bei ihrer Obrigkeit, daß manche Leute glaubten, keine Abgaben mehr an Wein und Korn geben zu müssen; sie wollten sie den Armen bringen.³³ Auch in den angrenzenden freien Ämtern wurde es immer unruhiger. Leute von Wohlen schlugen die Haustür des Nonnenklosters in Gnaden-

thal ein, um ins Innere zu gelangen und Unfug zu treiben. Von allen Seiten liefen in Bern Klagen über Zehntenverweigerung ein. Der katholische Landvogt im Thurgau, Joseph Amberg, schrieb an seine Regierung, daß er sich dort nicht mehr sicher fühle. Die Erbitterung der katholischen Orte über Zürich stieg derart, daß man sich überlegte, ob man dem Vorort nicht die Bünde herausgeben wolle.³⁴ Dem Vogt von Lenzburg gab Bern deshalb Befehl, sich bei diesen sorglichen Läufen ins Schloß zu begeben; es schicke ihm ein Roß, beladen mit Pulver. Wenn nötig, solle er denen von Brugg zwei Saggunen und sechs Hasenbüchsen abgeben.³⁵

Gegenüber allfälligen Anzettlungen war Bern scharf auf der Hut. Der Lenzburger Vogt hatte sich z. B. zu erkundigen, ob zwischen Luzerner- und Bernerbauern auf der Kirchweih zu Münster irgend etwas im Tun sei.³⁶ Gefährliche Bauernversammlungen wollte Bern durch starke Aufgebote um jeden Preis verhindern. Es war bereit, mit Freiburg und Solothurn bei Gewaltanwendungen der Rebellen den Gemeinden beizustehen. Um die Stimmung im Volke zu ergründen, hatten der Vogt von Aarburg und die Schultheißen von Aarau, Lenzburg und Zofingen am 10. Mai ihre Gemeinden zu versammeln, um mit einer bernischen Gesandtschaft die Lage zu besprechen. In der Antwort von Ende Mai wurde der Berner Obrigkeit von allen Gemeinden zugesagt, ihr mit Leib und Gut zu helfen. Dazu hatten aber mehrere Ämter auch Wünsche beigefügt in bezug auf Jagd, Fischerei, Ehrschatz, Zehnten und Frondienste. Bei schweren Strafen war es verboten, den aufrührerischen Bauern zuzuziehen. Aarau bekam Befehl, den Aufwiegler Galtzer von Zofingen bei Gelegenheit festzunehmen. Doch zu nennenswerten Unruhen kam es in unserer Gegend nicht.

Aarau war in dieser Zeit ein Zufluchtsort für flüchtende Elsäffer und Sundgauer, sowie einer Anzahl aus Waldshut Vertriebener. Bern befahl, sie heimzuschicken; es scheine ihm nicht nützlich, Feuer mit Stroh zu löschen.³⁷ Im Januar 1526 erließ Bern an Zofingen, Brugg und Aarau den Befehl, verdächtige Ausländer, welche sich dort niederlassen möchten, fortzujagen. Bereits machten die Oberländer Bern schwere Sorgen.

Durch das sogenannte große Religionsmandat vom 7. April 1525 hatte Bern in starkem Gegensatze zum ersten Mandate verfügt, daß an der bisherigen katholischen Lehre festzuhalten sei. Schmähun-

gen gegen den alten Glauben seien verboten. Wer in der Trunkenheit die heilige Maria beschimpfe, müsse ohne alle Gnade an Leib und Gut bestraft werden.³⁸ Ein weiterer Erlaß wandte sich in scharfer Weise gegen verheiratete Priester: jeder, der eine verdächtige Person zu Hause habe, oder seine Haushälterin heirate, werde von der Pfründe gestoßen.³⁹ In Aarau wurden daraufhin die beiden Frühmesser abgesetzt.⁴⁰ Einer dieser Priester dürfte Hans Kallenberg gewesen sein, der die Pfründe des Altars Johannes des Evangelisten, Crispins und der crispininischen Märtyrer inne gehabt hatte. An seiner Stelle investierte Propst Martin von Beromünster den ihm von Schultheiß und Rat von Aarau präsentierten Johann Rudolf Udalricus, Priester der Konstanzer Diözese.⁴¹

Die scheinbare Zickzackpolitik der Berner Regierung in Glaubensfragen hatte in den bernischen Landen den Eindruck erweckt, als ob die Räte und Bürger in Bern uneins seien. Die vier katholikenfreundlichen Städte Aarau, Lenzburg, Brugg und Zofingen beschloffen daher, eine Botschaft hinzusenden, um die Regierung zu einigen. Bern aber winkte energisch ab: sie sollen sich beruhigen, es sei nichts.⁴² Dieses Verhalten der vier Städte zeigt, wie viel selbständiges politisches Leben damals noch in den bernischen Munizipalstädten pulsierte und wie eng Untertanengebiet und regierende Stadt sich innerlich verbunden fühlten: eine Folge der demokratischen Art des Vorgehens der Berner Obrigkeit in kirchlich religiösen Belangen.

Ein Zusammengehen von regierender Stadt und Landschaft war umso nötiger, als ein neuer Gegner, sowohl der katholischen als auch der zwinglischen Richtung, auf dem Plan erschienen war, ein durch seinen Opfermut und seine Überzeugungstreue sehr gefährlicher Konkurrent: es waren die Wiedertäufer. Gerade zu dieser Zeit, um die Wende des Jahres 1525 auf 1526 gab diese Sekte in Aarau viel zu reden. Ihr geistig-geistliches Haupt war der Aarauer Hans Meyer, der Pfister, d. h. Bäcker, in den Akten der „Pfistermeyer“ genannt. Er war ohne Frage der bedeutendste Täuferlehrer in bernischen Landen, der „Täuferprinzipal“, wie er in einem Berner Ratschreiben heißt, eine sympathische Persönlichkeit, sympathisch durch seine edle Menschlichkeit und sein tiefes Eindringen in den Sinn der heiligen Schrift, worin er sich später den mit ihm disputierenden Theologen überlegen zeigte. Da in seinen Jünglingsjahren Pfarrer Honolt in Aarau gewirkt hatte und dies in einer Zeit, wo die Tauffrage noch im Flusse

war, könnte wohl Honolts starke Persönlichkeit neben Dr. Hubmeiers Schriften Einfluß auf Pfistermeyers religiöse Grundhaltung ausgeübt haben. Als sozialer Reformers ist er nie aufgetreten.⁴³

Es gab noch einen andern berühmten Aarauers Täufer, der mit seiner Frau, einer Täuferin von Sigriswil, schon 1525 die Berner Obrigkeit beschäftigt hatte: Heini Seiler, der Hutmacher, auch ein Führer der bernischen Wiedertäufer. Er und seine Frau figurieren in den Akten kurzweg als „die beiden Hutmacher.“⁴⁴ Mit Pfistermeyer hatte Heini Seiler oft und viel über Glaubensfragen vertraute Gespräche geführt. Auch Seiler war ein Mann von ernster Gesinnung. Er sah mit Schrecken, was für gefährliche sozialpolitische Folgerungen die Bauern vielfach aus den religiösen Grundsätzen der Täufer zogen. Zu ihrer Lehre aber stand er trotzdem in vollem Umfange.

Zur Zeit des großen deutschen Bauernkrieges waren Unruhen im Kanton Zürich entstanden, wobei sich zwischen den Zürcher- und Luzerner Bauern im südlichen Teil der Grafschaft Lenzburg eine mächtige Täufergemeinde gebildet hatte. Denn aus der täuferischen Schriftauslegung holten sich die rebellischen Bauern zum guten Teil die Rechtsgründe für ihre Forderungen. Ihre Stützpunkte lagen in den Kirchgemeinden Reinach, Gontenschwil und Rued, in zweiter Linie in Kulm, Kirchleerau und Schöstland. Im solothurnischen Erlinsbach und Eostorf, später auch in Küttigen, fanden öfters Täuferversammlungen statt. Ein ganzer Kranz von Täufergemeinden war also in Reichweite von Aarau, geführt von Pfistermeyer und Seiler. Gegen Ende des Jahres hielten sich die beiden in Aarau auf, doch jeweils nur solange, als ihnen der Boden nicht zu heiß oder ihre Tätigkeit als Wanderlehrer untersagt wurde. Zu ihnen gesellte sich der Waldshuter Täuferlehrer Jakob Groß, der sich rühmte, seine Täufer-tätigkeit reiche bis Zofingen und Brittnau. Begünstigt wurde die Bewegung in Aarau durch die Weitherzigkeit, mit der die Stadt lange Zeit die um ihres Glaubens willen Verfolgten aufnahm und beherbergte, wenn sie sich stille verhielten. Gegenüber Pfistermeyer war aber der Stadtbehörde die Geduld ausgegangen, da dieser auch in seiner Vaterstadt für seine Lehre Propaganda gemacht hatte. Der Rat warf den Mann in den Turm. Bern befahl auf Anfrage hin, ihn des Landes zu verweisen. Weigere er sich, so sollten sie ihn wieder „inlegen“ und von Brugg, Lenzburg, Zofingen und Aarburg je zwei Männer als zusätzliche Richter einsetzen und ihn, als vom christlichen

Glauben abgefallen, richten. Das Urteil fiel dank der Intervention vieler und offenbar einflußreicher Freunde nicht schärfer aus. Da jedoch Pfistermeyer sich nicht eidlich verpflichten wollte, das Land zu verlassen, kam es zum Gerichtstag der vier Städte in Aarau,⁴⁵ auf welchem seine Ausweisung bestätigt wurde, unter Auflegung der großen Gerichtskosten. Wegen der beiden Hutmacher, Heini Seiler und seiner Frau, die eine rege täuferische Tätigkeit entfaltet hatten, waren Uli Seman und der Stadtweibel Hans Müller als städtische Abordnung nach Bern gegangen, mit der Bitte um Rat in dieser Sache. Bern sah den Handel „eben schwär“ an, wollte aber gerecht sein und hielt sich an das Urteil der vier Städte gegen Pfistermeyer.⁴⁶ Die beiden Hutmacher nahmen aber diesen Spruch von Aarau nicht an, sondern appellierten 1526 direkt an die Berner Regierung. Diese kam ihnen entgegen, indem sie Weisung gab, Frau Seiler wegen ihrer Kinder nicht aus ihrer Heimat zu vertreiben, unter der Bedingung, daß sie beichte, Buße tue und ihre Wiedertaufe als nichtig erkläre. Wenn aber ihr Mann „unrüg“ sei, hätten die Aarauer Vollmacht, ihn aus dem Lande zu weisen, oder lassen „belyben.“ Auf Grund dieses Entscheides scheint gegen Seiler vom Aarauer Rate nichts geschehen zu sein. Vielleicht hat der Hutmacher es vorgezogen, die Stadt vorübergehend zu verlassen.

Die Schwierigkeiten Berns in der Behandlung der Täufer kamen daher, daß diese wie anderswo noch vor kurzer Zeit die Sturmtruppe der neuen Lehre gewesen. Gegen diese Stürmer und Dränger vorzugehen, fiel der Berner Regierung auch deshalb schwer, weil in ihren weiten Untertanenlanden der religiöse Gärungsprozeß noch in vollem Gange war, Bern aber in der hochwichtigen Frage, ob alter oder neuer Glaube, sich nicht entscheiden wollte, ehe es die festgestellte Mehrheit seiner Kirchgemeinden hinter sich wußte. Da in diesen das pro et contra stark schwankte, verfolgte der Bernerrat in der kirchlich-religiösen Frage scheinbar auch weiterhin eine Zickzackpolitik. Sein Glaubensmandat vom Juni 1523 hatte ja alles das zu predigen gestattet, was sich durch die heilige Schrift begründen ließe, hatte aber zugleich die Geistlichen vor den Lehren und „Stempeneien“ Luthers und anderer Doktoren gewarnt. Doch die Anhänger der alten Kirche behielten im Kleinen Rate Berns die Mehrheit, besonders seit die Neuerer, gestützt auf das Mandat von 1523, erst recht die katholischen kultischen Formen und Bräuche angriffen. Der schon erwähnte Ittinger Kloster-

sturm und die feindselige Haltung der V Orte gegen die kirchlichen Neuerungen verstärkte die Stellung der katholischen Mehrheit in der Bernerregierung. Sie fand ihren Niederschlag in den oben erwähnten Religionsartikeln Berns vom 7. April 1525. Doch gegen Ende 1525 gab der Rat den „wunderfiziigen“ Nonnen von Königsfelden offiziell die Erlaubnis, aus ihrem Kloster auszutreten. In einem dogmatischen Punkte war aber Bern von jeher fest geblieben, in der Verwandlungslehre im Abendmahl. Denn ihre Preisgabe hätte auch das Kernstück des katholischen Gottesdienstes, die Messe, und damit die katholische Kirche selbst tödlich getroffen.

In charakteristischer Weise wirkte sich Berns Verhalten auf die kirchlich-religiöse Haltung von Aarau aus. Die Stadt erlebte um die Wende von 1525 auf 1526 den Höhepunkt ihrer Täuferbewegungen. Es spielten damals die Prozesse gegen die beiden „Hutmacher“ und Hans Pfistermeyer. In der Stadt gab es eine einflußreiche Täufergemeinde. Kein Geringerer als der Stadtschreiber Hans Senger ließ ihr seine Unterstützung, wenn er sich schon wegen seines Amtes nicht öffentlich zu der Sekte bekennen durfte. Wohl aber standen seine Frau und sein Sohn Hans Senger offen zu ihrer täuferischen Überzeugung. Unter ihrem Anhang traten besonders Hans Kallenberg, wohl der oben erwähnte ehemalige Aarauer Kaplan, und Agnes Zender stärker hervor. Als nun der Aarauer Rat von einer Versammlung im Hause des Hans Senger hörte, warf er diesen samt einigen andern Teilnehmern in den Turm. Dann hatten sie vor „Rät und Burger“ unter Eid auszusagen, ob sie an die Verwandlung in der Messe glaubten. Die Angeklagten wollten darauf keine Antwort geben. Doch vergeblich erinnerten sie die Behörden daran, daß 1523 der Berner Gesandte Bastian vom Stein vor ganzer Gemeinde jenes oben genannte Religionsmandat verkündet und sie in diesem Sinne einen Eid habe schwören lassen. Es traten auch zwei Freunde der Angeklagten vor die Behörde, die eidlich erklärten, sie könnten nicht glauben, daß man Gott zwingen könne, in der Hostie Fleisch und Blut zu sein. Jetzt wurde Hans Senger vorgenommen. Er bat dringend, ihn bei dem Eide, den er mit der ganzen Gemeinde dem Berner Gesandten vom Stein seinerzeit geleistet, bleiben zu lassen. Als ob nicht inzwischen jenes neue große Bernermandat von 1525 erschienen wäre, das ja das erste Mandat größtenteils wieder aufgehoben hatte! Eine Appellation des Aarauer Stadtschreibers an Bern konnte keinen Er-

folg haben, dies umfoweniger, als eine Ratsbotschaft von Aarau die Ansicht ihrer katholisch gesinnten Stadtobrigkeit in Bern vertreten hatte. Hans Sengers Auffassung, er wolle alles das glauben, was ihm mit der heiligen Schrift bewiesen werde, war ja nicht mehr haltbar, noch weniger seine Äußerung, er wolle seiner gnädigen Herren von Bern Mandate „weder mindren noch meren.“ Die Aarauer Ratsbotschaft erklärte denn auch scharf, die fünf Pfund Buße, die sie dem Hans Senger auferlegt, wollten sie haben, und wenn er nicht glaube, was „Rät und Burger“ glaubten, „wöllten si in nitt by inen han.“ So fällte denn Bern im Dezember 1525 das Urteil, daß die Strafe und Buße, die Aarau dem Hans Senger auferlegt habe, in Kraft bleiben solle und zwar wegen der Sektiererversammlung in seinem Hause. Auch die übrigen Teilnehmer sollten die gleiche Buße bezahlen. Ließen sie sich nochmals ein solches Vergehen zu Schulden kommen, so sollten sie von neuem ins Gefängnis geworfen und gebüßt werden. Von einer Verbannung sah jedoch Bern in seinem Urteil ab.⁴⁷ Aarau trieb darauf bei den Verurteilten insgesamt gegen dreißig Pfund ein. In dem Betrag waren auch alle Prozeßkosten der Aarauer Behörden eingerechnet.

Strafen und Bußen scheinen aber wenig gefruchtet zu haben, denn bald darauf brachte eine neue Sektiererzusammenkunft, dieses Mal im Hause des Hans Kallenberg, den Hans Senger und Gesinnungsgenossen von neuem vor das Aarauer Stadtgericht. Vor ihm vertrat wiederum der Stadtschreiber seinen Sohn und dessen Gesinnungsfreunde. Nach seiner, freilich sehr parteiischen Version, war folgendes passiert: Anfang 1526 kam der Täuferlehrer Jakob Groß aus Waldshut wieder einmal nach Aarau. Jakob Buchstab, ein Vetter des Stadtschreibers, beherbergte ihn. Dort verzehrte er einige Tage seine Pfennige. Bei Hans Kallenberg, Hans Sengers Freund, fand er dann Arbeit. Nun begaben sich eines Abends, „um die Langeweile zu vertreiben“, Hans Senger und sein Vetter Buchstab zu Kallenberg. Dort waren „von ungefähr fromme Frauen und gute Nachbarn zestubeten und spannen“. Aber die Stadtobrigkeit bekam Wind von der Zusammenkunft und traute der Sache nicht recht. Der Stadtknecht Hans Müller erschien plötzlich und wies den „guten frommen Mann aus Waldshut“ weg. Die übrigen Teilnehmer zeigte Müller an, weil sie eine Versammlung abgehalten hätten. Trotzdem sie dies bestritten — sie hätten ja weder gesungen noch in der Bibel gelesen —, bekamen

sie vom Rat eine bedeutende Geldstrafe judiziert. Weil sie jedoch das Geld nicht hatten, boten sie Pfänder aus Silber an bis zum gerichtlichen Austrag des Handels vor den „Burgere“. Doch die Behörde verlangte Bezahlung, oder dann sollten sie gleich am folgenden Tage die Stadt verlassen. Rudolf Senger zog auch diesen Handel nach Bern. Bis er spruchreif wurde, ereignete sich in Aarau eine noch viel gewichtigeren Täufergeschichte. In seinem Plaidoyer zugunsten der Delinquenten machte der Stadtschreiber selbst folgende Angaben:

Die Frau des Stadtschreibers wurde krank und lag im Hause ihres Sohnes zu Bett. Ihr Mann besuchte sie und legte ihr nahe, einen Priester kommen zu lassen, um zu beichten. Der Leutpriester erschien und nahm der Kranken die Beichte ab. Am Abend des gleichen Tages erschien ihre Base von Bremgarten samt ihrem Mann, um mit ihren Verwandten Fastnacht zu halten. Es kam aber auch die „fromme“ Nachbarin, Agnes Zender, die schon vorher jeden Tag die kranke Frau besucht hatte. Auch „der gute Nachbar“ Hans Kallenberg war da. Zuletzt erschien noch der Täuferlehrer Groß und bat den Sohn des Stadtschreibers um eine Nachtherberge. Dieser weigerte sich aber aus Furcht vor den Behörden; denn Bern hatte zu dieser Zeit Aarau befohlen „ettlich vertriebne von Waldshutt“, die sich in Aarau aufhielten, wegzuweisen.⁴⁸ Groß beschwichtigte ihn jedoch mit der bestimmten Versicherung, Bern habe ihm Brief und Siegel gegeben, daß er in den bernischen Landen seinen Lebensunterhalt erwerben dürfe. Widerstrebend gab Hans Senger nach. Seine kranke Mutter bat nun Groß, sie zu unterrichten, wie man die ewige Seligkeit erlange. Gern willfahrte Groß ihrer Bitte und lehrte sie aus Gottes Wort. Darauf bat sie ihn, mit ihr das Abendmahl zu genießen, wie es Christus mit seinen Jüngern getan und ihnen befohlen habe, es solle geschehen zum Gedächtnis seines bitteren Leidens und Sterbens. Darauf reichte Groß der Kranken, sowie Hans Kallenberg, Agnes Zender und dem anwesenden Priester Wolfgang von Heltbrunn das Abendmahl, wie es Christus eingesetzt habe. Er unterwies sie nach dem Worte des Apostels Paulus, 1. Korinther 11, daß unter dem Brechen und Genießen des Brotes die Zerbrechung des Leibes Christi zu verstehen sei. Den Wein aber sollten sie ansehen als das für uns vergossene, rosenfarbene Blut Christi. „In diesem Glauben nahmen wir das Abendmahl“, äußerte später der Gefangene Groß vor dem Brugger Rat. Er taufte darauf Agnes Zender. Vor dem Aarauer Gericht er-

klärte der Stadtschreiber die Sache als harmlos: die Leute hätten aus dem Genuße des Brotes und Weines kein Sakrament machen wollen. Auch seine Verwandte wurde gerichtlich „gefragt“, und als sie mit der Sprache nicht herausrücken wollte, fuhr man sie an, man werde sie wohl dazu bringen, die Wahrheit zu sagen. Da erschrak sie und sagte aus Angst Dinge, deren Bedeutung sie nicht kannte, wie der Stadtschreiber in seiner Verteidigungsschrift an Bern später behauptete. Sein Sohn wurde in den Turm geworfen, obgleich er das Abendmahl nicht mitgenossen, sondern nur aus dem Evangelium vorgelesen, wie das Bern erlaubt habe. Auch Agnes Zender und Hans Kallenberg kamen in den Turm. Die kranke Mutter wurde aus dem Bett geholt und ebenfalls in den kalten Turm gesperrt. Dann wurden sie verurteilt, Bußen zu zahlen und zwei Meilen weit aus der Stadt weg zu ziehen. Die Verurteilten appellierten an die „Burgere“. Der Stadtschreiber und Hans Kallenberg baten hoch und teuer, der Rat möge sich mit der Gefängnisstrafe begnügen. Die Gefangenen wollten nichts mehr tun, was ihm mißfalle. Es seien ja fromme, biederbe Leute, von denen man nie etwas Böses gehört habe. Die Appellanten böten Bürgerschaft an Leib und Gut. Sie würden sich dem Gericht stellen, wenn die „Burgere“ es verlangten. Der kranken Frau des Stadtschreibers solle er Barmherzigkeit erweisen; denn sie sei ihr Leben lang eine fromme und ehrliche Frau gewesen. Ihr Sohn habe auch nichts verschuldet, als daß er in seinem Hause die Bibel gelesen, was ja daheim gestattet sei. Es sei auch niemand Fremder dabei gewesen als vier Personen und die Bäsi mit ihrem Ehemann. Die Botschaft, die Aarau nach Bern schickte, mag mit Absicht, wie der Stadtschreiber meinte, den Handel „hertter“ dargestellt haben. So erregte er den Zorn der Berner Obrigkeit gegen die Angeklagten, welche die Aarauer Boten als rebellische Leute hinstellten. Bern fällte folgenden Entscheid: Wegen des Sakramentshandels haben aus ihrer Stadt zwei Meilen weit fortzugehen: die Frau des Stadtschreibers, ihr Sohn Hans, Agnes Zender und Hans Kallenberg. Die Angeklagten waren aber hart enttäuscht, da sie erwartet hatten, persönlich vor das Berner Gericht gestellt und nicht ohne Verhör verurteilt zu werden. Seien sie doch von Stadt und Land geborene Berner, deren Vorfahren bei Murtten und Grandson das Beste getan und gelitten hätten. Sie seien auch nie ungehorsam gewesen, daß sie nun als Übeltäter aus ihrem Vaterland sollten vertrieben werden, von Weib und Kind und Ehr und

Gut. Der Aarau-er Rat las jedoch den Angeklagten einfach das Berner Urteil vor und verlangte eidlich von ihnen, aus der Stadt wegzuziehen. Da bat der Stadtschreiber mit Kallenberg den Rat aufs höchste, die Verurteilten im Lande bleiben zu lassen. Das wurde ihnen abge- schlagen. Darauf baten sie um einen Aufschub des Strafvollzuges von vier Wochen, um wenigstens ihre Habe an den zukünftigen Wohn- ort zu schaffen. Auch dies wurde ihnen verweigert, worauf sie erklär- ten, die Verurteilten seien bereit, mit der heiligen Schrift zu bewei- sen, daß sie nichts gegen den christlichen Glauben getan. Das wurde ihnen ebenfalls abge- schlagen mit der Bemerkung, Aarau wolle kein anderes Urteil als das von Bern gefällte. Empört von soviel Härte, beschloßen Stadtschreiber Senger und Kallenberg, den Prozeß persön- lich vor die gnädigen Herren von Bern zu bringen. Um einen dortigen Entscheid zu verhindern, ließ Aarau die beiden Männer am festgesetzten Tage von Stadtweibel Hans Müller begleiten, dem sie ausdrücklich das Mitspracherecht vor Gericht untersagten. So konnte Bern kein end- gültiges Urteil fällen. Es entließ sie mit dem Bescheid, der Beschluß, wo und wann die Gerichtstagung stattfinden sollte, werde ihnen mit- geteilt werden. Das ängstigte die Angeklagten sehr, denn wie war es Pfistermeyer ergangen! Sie wollten lieber von Bern als von Aarau abgeurteilt werden.⁴⁹ Am 24. Februar 1526 entschied Bern: auf Bitten des Stadtschreibers Senger und anderer Beiständer, auf Anrufen des Rechtsweges und nach Verhör des Boten von Aarau sind die wegen Mißbrauch des Abendmahls im Turm zu Aarau liegenden Gefange- nen auf Bürgschaft hin herauszulassen. Es ist ihnen ein neuer Rechts- tag anzusetzen. Doch die Aarau-er Behörde begnügte sich nicht mit die- sem Entscheid, sondern verlangte, vor dem Bernerrat zu erscheinen. So wurde auf den 5. März ein neuer Rechtstag in Bern abgehalten, auf welchem die schriftliche und mündliche Verteidigung des Stadt- schreibers, deren Überzeugungskraft wohl nicht zuletzt von der Liebe zu Frau und Sohn herrührte, einen starken Erfolg brachte. Bern ließ als Milderungsgrund gelten, daß die Angeklagten sich aus Einfalt, aber in guter Absicht vergangen hätten. Es revidierte sein früheres Urteil, indem es mit Einstimmigkeit aus besonderer Gnade den An- geklagten gestattete, bei Haus und Hof zu bleiben. Doch sollten sie je zehn Pfund Buße und der Stadt Aarau allen Schaden bezahlen. Wür- den sie jedoch nochmals gegen das Mandat verstoßen, müßten sie ohne Gnade ausgewiesen werden.⁵⁰

Dieser Erfolg und seine religiöse Einstellung kostete bald darauf dem Narauer Stadtschreiber sein Amt. Und als im folgenden Jahre seine Ehefrau starb, wurde sie nicht auf dem Gottesacker, sondern neben dem Heuhäuslein ihres Mannes in der Reutmatten begraben, weil sie sich geweigert hatte, die Sterbesakramente zu empfangen. Der Handel hatte noch ein Nachspiel, indem Bern offenbar die für die Verurteilten belastenden Aussagen von Groß erst zu Gesicht bekam, nachdem es sein erstes Urteil gegen die Wiedertäufer revidiert hatte. Denn es schrieb an Narau, es verlange die Ausweisung der Agnes Zender, die, laut Geständnis von Groß, sich habe wiedertaufen lassen. „Solch ungeschickte Händel wollen wir nicht ungestraft lassen und solche Leute nicht bei euch dulden.“⁵¹

In Narau war an die Stelle des unmöglich gewordenen Rudolf Senger durch die „Dreißig“ Gabriel Meyer gewählt worden, wohl der bedeutendste Stadtschreiber, den Narau je gehabt hat. Mehr als drei Jahrzehnte lang hatte er nun den wichtigen Posten inne. Er war hier der führende Kopf der neugläubigen Richtung. Sein Amt begann er vier Tage nach dem Berner Spruch im großen Narauer Täuferhandel. Es war ein für die Reformation schicksalschwerer Zeitpunkt.

Ende Januar dieses Jahres war nämlich eine Botschaft der sieben katholischen Orte in Bern gewesen und hatte, unter Berufung auf frühere Schritte, und mit dem Hinweis, daß Zürich trotz aller Bitten und Botschaften sich weigere, zum alten Glauben zurückzukehren, eine lange Instruktion vorgetragen. Den Bernern wurde darin die drohende Gefahr einer Zerstörung der Eidgenossenschaft durch Österreich vor Augen gestellt, wenn es ihnen nicht gelänge, Zürich zur Umkehr zu bewegen. Bern müsse einen Druck auf Zürich ausüben: entweder kehre dieses zum alten Glauben zurück, oder Bern werde nicht mehr mit ihm tagen. Doch alle Bemühungen scheiterten. Die Bernerräte beschloffen einstimmig, sich weder von den VII Orten noch von Zürich zu trennen, sondern beiden die Bünde treulich zu halten. Jetzt aber stellten die katholischen Orte ein Ultimatum an Bern, sich für oder gegen Zürich zu entscheiden. Doch unterdessen hatte auch dieses alle Anstrengungen gemacht, sich zu rechtfertigen. In einer Instruktion an Bern legte die Zwinglistadt das Prinzip ihrer religiösen Überzeugung dar, laut deren sie sich gern belehren lassen wolle, wenn aus der Bibel die katholischen Bräuche wie Messe, Ablass und anderes bewiesen werden könnten. Denn ihnen, den Zürchern, sei es anfangs

selbst „schwär und groß“ gewesen, die Messe zu verlassen. Aber sie müßten tun, was sie am jüngsten Tage verantworten könnten. „Denn der Glaube ist frei, und niemand soll dazu genötigt werden, als mit göttlichem Wort.“ Zürich bitte Bern aufs Höchste, sich nicht von ihm zu trennen.

Bern verlangte nun von Stadt und Land deren Meinung zu hören; denn dieser Handel gehe die ganze Eidgenossenschaft an. Auch hätten die Gemeinden immer gewünscht, man solle sich nicht von der Mehrheit der Eidgenossen absondern. Und da diese Sache „eben schwär“ zu beurteilen sei, habe Bern beschlossen, nichts in der Angelegenheit ohne Zustimmung von Stadt und Land zu unternehmen. „Darum, Liebe, Getreue, beratschlagt darüber und habt nicht allein unsere eigenen bernischen, sondern auch der Eidgenossenschaft Lob, Nutz und Ehre inniglich vor Augen zur Förderung von Friede, Ruhe und Einigkeit.“⁵² In den Antworten stellten sich die Städte Zofingen, Senzburg, Brugg und Aarau auf die katholische Seite. Doch will letzteres die Sache Bern überlassen. Man sei bereit, ihm mit Gut und Blut beizustehen.⁵³ Die Ämter Schenkenberg, Aarburg und Königsfelden wünschten ein Zusammengehen mit der Mehrheit, wenn möglich aber auch mit Zürich. Der Berner Ratsentscheid lautete sehr diplomatisch: man wolle Zürich und den VII katholischen Orten die Bünde halten und sich von keinem der beiden trennen.⁵⁴

In der näheren und weiteren Umgebung von Aarau war zu Beginn dieses Jahres 1526 alles in voller Bewegung. Dem Vogt von Schenkenberg wurde eine Berner Gesandtschaft angekündigt, welche die Pfarrer und Bauern zu verhören hatte. Die Prädikanten sollten ihren Kirchgenossen kund tun, daß es bei Buße verboten sei, auf Kirchhöfen und geweihten Stätten Steine zu stoßen, Rosse zu reiten, zu fegeln, oder andere ungewohnte Dinge zu treiben. Auch solle niemand während der Predigt und bis man „fengt“ auf den Kirchhöfen herumstehen.⁵⁵ Dem Pfarrer von Schöstland wurde mit Entzug seiner Pfründe gedroht, wenn er seine Meze, von der er ein Kind hatte, nicht wegtue.⁵⁶ Barbara Fischer, die mit ihrer Mutter einen Handel gehabt, wurde nach getaner Beichte absolviert und zur Genehmigung der Absolution an den Bischof gewiesen. Doch Berns Weisung an Aarau lautete: wenn sie im Gefängnis gewesen ist und gebeichtet hat, soll man sie weiterhin „unersuocht“ lassen.⁵⁷ In Aarau begann man mit der Rückgabe des mitgebrachten Gutes an Kloster-

leute. So wurde den Ursulinerinnen Margarete und Anna Ruof ihr Pfrundgut zurückerstattet.⁵⁸

Da die Badener Disputation vor der Türe stand, wollte Bern vorher in Glaubenssachen Klarheit haben. Es richtete deshalb Ende Mai 1526 eine Botschaft an Stadt und Land: man werde sich an sein Mandat erinnern, worin den Geistlichen geboten sei, nur zu verkünden, was sich mit der heiligen Schrift begründen lasse. Aus falschem Verständnis der Bibel sei aber immer wieder mancherlei Neuerung zum alten Glauben hinzugetan worden. Seinem zweiten klareren und vollkommeneren Glaubensmandat werde auch nicht allgemein nachgelebt, besonders nicht von solchen, welche meinten, das Gotteswort besser zu verstehen, z. B. in Sachen Altarsakrament, Kirchenzierden, Ehrung der allerwürdigsten Jungfrau, der lieben Heiligen und anderem. „Das alles haben wir in unserem Mandat zu halten geboten, um künftighin Unruhe und Abfall von unserem Regimente zu vermeiden. Darum sollt ihr uns sagen, wie ihr euch in Glaubenssachen halten, besonders ob ihr die heiligen Sakramente weiterhin in Brauch und Übung halten wollt. Je zwei Männer haben uns die Antwort zur Verhandlung am Pfingstsonntag nach Bern zu bringen. Was dann durch die Mehrheit angenommen wird, das soll strikte gehalten werden, es sei denn, daß durch eine Kirchenversammlung etwas anderes festgesetzt werde.“⁵⁹ Einen Tag vor der Badener Disputation waren die Antworten von Stadt und Land beisammen. Wieder wollten die vier unteraargauischen Städte beim alten Glauben bleiben, Senzburg und Narau samt den aargauischen Edeln auf Grund des zweiten Berner Reformationsmandates, Brugg und Zofingen aber aus kirchlichem Konservativismus. Das Schenkenbergertal hingegen erklärte sich für die neue Lehre. — Nachdem die Entscheidung im übrigen Bernbiet ähnlich wie im Unteraargau ausgefallen, erklärte sich der Bernerrat für den alten Glauben und beschwor ihn am 21. Mai mit seiner ganzen Landschaft, durch den sogenannten Pfingstmontageid. Der Beschluß ging an die VII Orte, die dafür versprochen, nichts Unfreundliches gegen Zürich zu unternehmen, da auch sie die geschworenen Bünde halten wollten.⁶⁰ Am Tage der Eidesleistung hatte Bern ein Mandat herausgegeben: der alte christliche Glaube soll laut zweitem Mandat gehalten werden bei Strafe an Leib und Gut, mit Ausnahme jenes Artikels über Glaubensfreiheit. Dieser sei gänzlich aufgehoben und Schriften gegen den alten Glauben ver-

boten. Alle nicht bernischen Priester, die sich verehlicht haben, oder es zu tun beabsichtigen, sollen unter Eidesleistung ausgewiesen werden.⁶¹ Ein paar Tage darauf äußerte Hans Kallenberg auf einem Markte zu Solothurn, die VII Orte hätten siebentausend Gulden sich geben lassen, um das Gotteswort zu unterdrücken.⁶² Die Aarauer warfen ihn deshalb in den Turm und benachrichtigten Bern davon. Dieses verlangte durch die Badener Tagsatzung, daß die VII Orte den Mann nur in Aarau vor Gericht nehmen dürften. Am 1. Juli erschienen in deren Namen Ammann Halter von Unterwalden, Peter Stürler und Peter von Werd im Namen Berns, um Kallenberg zu verhö- ren. Er gestand, was ihm in den Mund gelegt worden war, er- klärte, er habe gelogen und tat einen Widerruf.

Am letzten Maitag mußten nach dem Imbiß in Aarau alle Män- ner in der Kirche schwören, den alten Glauben zu halten, entsprechend dem letzten Mandat, in welchem die Glaubensfreiheit ausgemerzt sei. Diese rückläufige katholische Einstellung Berns war wohl auch eine Folge des für die Reformation ungünstigen Verlaufes der Badener Disputation. Denn dort errangen in diesen Tagen die katholischen Orte unter Führung des berühmten Theologieprofessors Dr. Eck, der sich des Sieges über Luther rühmte, einen entschiedenen theologischen Erfolg.

Ein halbes Jahr zuvor hatte Bern auch an Aarau Befehl erteilt, gewisse Feiertage zu halten, andere wurden ihnen freigestellt. Dieses Mandat war vor Gemeinen Burgern verlesen, und dann beschlossen worden, den Brief einige Zeit ruhen zu lassen und unterdessen wieder Boten nach Brugg, Zofingen und Lenzburg zu senden, um zu erfahren, weß Willens man dort sei.⁶³ Nun aber sperrte der Aarauer Rat den Heini Bewart, Uli Has, den Kuniger in der Vorstadt und den Süß in der Halde eine Nacht in den Turm. Aus diesem würden sie nicht eher heraus gelassen, als bis jeder zehn Pfund Buße bezahlt hätte, weil sie an einem Freitag in Zürich Fleisch gegessen hatten.⁶⁴ Ferner zeigte der Aarauer Wagner Cubler den Stephan Sattler, Tochtermann des Bewart an, weil er während der Fastenzeit zu Werd (Schönenwerd) im Hause des Helbolt Fleisch gegessen habe. Sattler kommt deshalb eine Nacht in den Turm und wird ebenfalls mit zehn Pfund gebüßt. Für seinen Tochtermann verlangt aber Bewart den Rechtsentscheid des Rates, da Cubler aus Feindschaft seine Anzeige gemacht habe. Der Rat entspricht diesem Begehren.⁶⁵ Andererseits gestattete Bern

die Heirat eines Berner Patriziers mit einer Nonne aus dem Kloster Rüegsau. Sie darf ihr mitgebrachtes Klostergut in die Ehe mitnehmen.⁶⁶ Ferner vernehmen wir im November 1526, daß die Kapläne in Aarau glauben, die Messen und Vigilien nicht mehr halten zu müssen. In den angrenzenden katholischen Gebieten traute man der Berner Obrigkeit nicht recht. Ein luzernischer Hinterstätte, der in der Nähe der Grafschaft Lenzburg wohnte, äußerte: „Ihr fulen Berner, üwer heren haben einen fulen Glauben“.⁶⁷

Berns scheinbare Sitzadpolitik und ihre Auswirkung auf Aarau. 1527.

Am 14. Januar 1527 wählten die „Dreißig“ und die „Burgere“ den Junker Hans Ulrich von Heidegg zum Schultheißen. Damit trat eine Gestalt an die Spitze des Aarauer Gemeinwesens, welche jahrzehntelang eine wichtige Rolle in Aarau spielte. Wegen seiner ausgesprochen katholischen Gesinnung verschwindet er allerdings als Schultheiß schon 1529, war aber als Haupt der Gegner der Reformation und angesehenster Militär Aaraus weiterhin eine gewichtige Persönlichkeit im öffentlichen Leben der Stadt. Doch erscheint er erst 1551 wieder als offizielles Stadtoberhaupt, nachdem er sich mit der neuen Lehre abgefunden, stirbt aber schon im folgenden Jahre. Er war ein Angehöriger des österreichischen Ministerialengeschlechts derer von Heidegg. Die Stammburg ist noch heute bei Hitzkirch zu sehen. Hans Ulrich verkaufte seine Herrschaft Kienberg 1523 um 3200 Gulden an Solothurn. Er blieb aber Solothurner Bürger. Sesshaft war er in Aarau. Seine Frau, Anna Hasfurter, war eine Tochter des Luzerners Heinrich Hasfurter, der, 1526 gestorben, Herr zu Wildenstein und in der Burg vor der Stadt Aarau gewesen war. Eine jüngere Schwester der Anna Hasfurter war mit dem Altschultheißen von Aarau, Junker Hans Rudolf Sumer, verheiratet.⁶⁸

Im 15. Jahrhundert waren zahlreiche Glieder des umwohnenden Landadels nach Aarau gezogen, so die Segesser. Zweige der Hallwil, May und Luternau hatten hier ihre Säßhäuser, um als Bürger zu gelten. In den Jahrzehnten vor der Reformation besetzten die Segesser und Luternau oft den Aarauer Schultheißenstuhl. Mit ihnen wechselte das bedeutendste Geschlecht des alten Aarau, die Trüllerey, ab. Auch die Zehender, Tripscher und andere führten den Junkertitel. Diese adelige Gruppe bildete zwar in Aarau nie ein privilegiertes

städtisches Patriziat, hatte aber kraft ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Stellung zusammen mit ihrem Anhang einen beträchtlichen Einfluß auf die Geschichte der Stadt. Sie spielten darum auch bei der Einführung der Reformation in Aarau eine gewichtige Rolle, freilich überwiegend als ein der neuen Lehre abgeneigtes Element, ähnlich wie die Junker in Bern. Ihrem Standesgenossen, dem neu-gewählten Schultheißen von Heidegg, hatten darum die „Dreißig“ und die „Burgere“ die Bestimmung von 1522 ausdrücklich bestätigt, daß die Amtsdauer eines Aarauer Schultheißen auf zwei Jahre beschränkt sei. Seit jener Zeit wechselten alle zwei Jahre zwei angesehene Männer als Amtschultheißen miteinander ab. In der Zwischenzeit saßen sie als Amtschultheißen oder Statthalter im Kleinen Räte. Dazu kam für Heidegg als neue Verpflichtung, daß ein Schultheiß in Zukunft nur in Beisein einiger Mitglieder des Kleinen Rates Briefe öffnen dürfe, die an Schultheiß und Rat gerichtet seien; auch sei dem Stadtoberhaupt nicht erlaubt, solche Missiven über Nacht bei sich zu behalten.⁶⁹ Es war eine von der bürgerlich-reformfreundlichen Richtung in den Räten durchgesetzte Vorsichtsmaßnahme gegen den adeligen, katholisch gesinnten neuen Schultheißen. Jedoch zeigte die Wahl Heideggs deutlich genug, daß Aarau, wie Brugg und Sennsburg, noch mehrheitlich dem alten Glauben anhing. Man schrieb auf der umliegenden Landschaft den drei Städten sogar allerlei böse Absichten gegen Bern zu.⁷⁰ Zwar gab dieses im Januar 1527 Stadt und Land Befehl, daß Leute, welche sich trotz genügender Zeit weigerten, auf dem Totenbette zu beichten und das Sakrament zu empfangen, nicht in geweihter Erde begraben werden dürften.⁷¹ Aber eine stärker werdende Hinneigung der regierenden Stadt zum neuen Glauben war nicht mehr zu verkennen. Zwei Beispiele zeigen das. Im Februar dieses Jahres hatten die „Dreißiger“ in Aarau den Tischmacher Hans Grießer aus der Stadt verwiesen, weil er längere Zeit nicht zur Kirche gegangen war. Grießer wandte sich an Bern, wies dort seine schriftliche Entschuldigung vor mit der Bitte, ihn wieder zu Weib und Kind zu lassen. Bern befiehlt Aarau, dem Grießer dies zu gestatten, wenn er sich nicht stärker vergangen, als urkundlich feststehe, da er sich anerbiete, wieder zur Kirche zu gehen.⁷² Ein zweiter Fall: Der oben erwähnte Balthasar Spenzig, Propst zu Zofingen, hatte den Teufel beschworen und von verschiedenen Frauen Kinder bekommen. Der Bischof von Konstanz hatte ihn in der Kirche ver-

haften und schwer bestrafen lassen. Bern verwandte sich nun aber für ihn und drohte dem Bischof mit Gegenmaßnahmen, wenn er sich nicht mit den bisherigen harten Strafen begnüge.⁷³ Es kam daher nicht von ungefähr, wenn der „Ratsfreund“ der Luzerner Regierung, Jost Köchli, erklärte, die Berner seien halbe Ketzer; er glaube, daß sie vom alten Glauben abfallen wollten.⁷⁴ In der Tat war der Glaubenszwist zwischen Bern und den VII katholischen Orten akut geworden. Erbitterte sie schon die neutrale Haltung Berns in Sachen des sich anbahnenden Sonderbundes von Zürich mit Konstanz, so beschwerte es sie besonders, daß Bern sich im Gegensatz zum Pfingstmontageide den Schlußsätzen der Badener Disputation widersetzte. Auch habe Bern, schrieben die VII Orte, ihrem Wunsche, die Vertreter der Ämter zu versammeln, um die katholische Botschaft anzuhören, nicht entsprochen. Es werde durch diesen Boten von neuem aufs höchste darum ersucht, eine schriftliche Antwort zu geben und den Zeitpunkt zu bestimmen, damit auch die Ratsboten der VII Orte erscheinen könnten. Diese würden dann alles tun, um den religiösen Zwiespalt in den bernischen Landen zu beseitigen. Gehe Bern wieder nicht darauf ein, so würden sich die VII Orte direkt an Berns Untertanen wenden, damit diese „die Wahrheit“ erfahren könnten. Bern möge den VII Orten diese Erklärung nicht übel nehmen; denn sie sei aus zwingender Notwendigkeit heraus erfolgt.⁷⁵ Erst eine Woche später antwortete Bern an Luzern: es bleibe bei seiner früheren Antwort und wolle die Schlußsätze der Badener Disputation nicht unterschreiben. Auch würde es nicht dulden, daß sich die VII Orte an Berns Untertanen wendeten. Hätte es mit diesen etwas zu tun, so brauche es dazu die VII Orte nicht.⁷⁶ Bei Freiburg und Solothurn beklagte es sich durch eine Gesandtschaft, daß die beiden sich zusammen mit den V Orten an die bernischen Untertanen wenden wollten. Laut Burgrecht mit Bern seien sie dazu nicht berechtigt. Sie sollten es sich überlegen, was geschehen werde, wenn man Zürich weiterhin „so verachte“. Man solle diesen Ort wieder zur Tagsatzung zulassen.⁷⁷

Das früher erwähnte Pfingstmontagmandat Berns hatte bei den Untertanen große Zwietracht hervorgerufen. Die einen wollten es halten, die andern nicht. Auch in den Bernerräten herrschten schwere Gegensätze wegen der Frage, ob man dieses Mandat bestehen lassen oder beseitigen sollte. Nach langen Beratungen kehrte die Mehrheit

am 13. April wieder zu jenem ersten Mandat zurück, wonach das göttliche Wort alten und neuen Testaments und was daraus abgeleitet werden könne, gepredigt werden dürfe. Doch wolle man auch Messe, Taufe, Beichte, Sakrament und anderes bestehen lassen! Das solle durch die Boten, die nach Ostern in Stadt und Land verritten, an die Gemeinden gebracht werden, um sie zu befragen, ob sie dasselbe oder das am letzten Pfingstmontag beschworene Mandat halten wollten und Bern darüber berichten.⁷⁸ Andererseits hatte Bern acht Tage vorher den Magister Franz Kolb als Prädikanten für die Hauptstadt gewählt.⁷⁹ Er war Zwinglianer. Hinwiederum verbot Bern Ende dieses Monats, die Psalmen auf deutsch in den Gassen zu singen. Dagegen dürfe man sie in den Häusern deutsch lesen, aber ja nicht singen! Im Sommer wurde das Psalmen-singen auf Deutsch in den Kirchen bei fünf Pfund Buße verboten.⁸⁰

Am 3. Mai 1527 richtete nun Bern an Stadt und Land folgenden Befehl: „Alle Männer von vierzehn Jahren an sollen sich an gewohnter Dingstatt versammeln, um die Berner Boten anzuhören.“ Dies hatte in Aarau am 12. Mai zu geschehen.⁸¹ Um fünf Uhr morgens dieses Tages versammelten sie sich im „Herrengarten“ am Rentsentor. Der Berner Gesandte erklärte: seine Regierung wolle das erste Reformationsmandat wieder in Kraft setzen und das letzte, von Stadt und Land angenommene Mandat wieder „hindan“ stellen. Der Bote verlas das erste kurze und das zweite lange Mandat. Das letztere sei in manchen Punkten dem Worte Gottes zuwider. Er berichtete der Gemeinde auch, wie die VII Orte sich unterstünden, den bernischen Gemeinden selbst die Wahrheit über den Glauben zu sagen, gleich als ob sich Bern nicht an die Wahrheit gehalten oder gegen die Blinde gehandelt hätte. Die VII Orte wollten aber damit nur die Untertanen gegen Bern aufhetzen. Dieses versehe sich jedes Gehorsams von Seiten seiner Untertanen, wolle das aber von ihnen bestätigt haben. Sie sollten auch keiner Schrift oder Botschaft, die nicht von Bern komme, Glauben schenken. Jeder Bürger solle mit Harnisch und Gewehr versehen sein. Wer keine habe, könne sie um billigen Preis bei Bern beziehen. Darauf traten die Gesandten ab, um die Gemeinde abstimmen zu lassen. Sie beschloß, das zu halten, was ihre gnädigen Herren angenommen und es ihnen anheim zu stellen, zu tun, was sie gut dünke, auch nach deren Willen zu leben und sonst auf niemand zu hören.⁸² Aarau entschuldigte und verantwortete sich auch vor den

Boten wegen einiger Worte, welche über die gnädigen Herren gesagt worden sein sollten des Inhalts: im Berner Räte saßen einige „Griecheneyger.“⁸³ Diese Äußerung und andere Anzeichen deuten auf eine starke Mißstimmung gegen die regierende Stadt, die sich bei ihren Anfragen im Gegensatz zum geltenden Aarauer Stadtrecht nicht an die Räte, sondern an die ganze Gemeinde gewandt hatten, d. h. an alle männlichen Einwohner, also auch die Einsassen. Nicht ohne Grund fürchtete man, daß Bern mit Hülfe des immer mehr sich entwickelnden Staatskirchentums seine Hand stärker auf Aarau legen werde. Zudem hatte der gegenüber Bern so devote Mehrheitsbeschuß Aaraus in der Bürgerschaft selbst starke Zwietracht hervorgerufen. Das zeigt ein großer Prozeß vor dem Aarauer Räte. Gabriel Meyer gibt darüber im Ratsmanual einläßlich Auskunft. Darnach klagte vor dem Kleinen Räte Alt Schultheiß Rudolf Pur gegen sein Ratsmitglied Üli Seman. Dieser habe gesagt, an der letzten Gemeinde sei die Freiheit der Stadt weggemehret worden. Darauf beschloß der Rat, diejenigen zu verhören, welche dem Altschultheißen die Worte hinterbracht hätten. Conrad Bader hatte es von Maritz, dem Weber, gehört, der zu ihm ins Bad gekommen war. Maritz stand dazu mit den Worten, Seman habe also geredet: „Alle, die geholfen haben, das Mehr an der Gemeinde zu machen, die haben geholfen, der Stadt Freiheiten hinwegzumehren, was uns und unsern Kindern einen Nachteil bringen wird.“ Altschultheiß Pur versuchte umsonst, die beiden Parteien zu versöhnen. Beide begehrtten einen Richterspruch. Der Streit zog sich in die Kirche hinein, wo man sich vorwarf, man sei bei der Abstimmung auf dieser oder jener Seite gestanden. In den Wirtshäusern wurde leidenschaftlich über die Sache diskutiert. Da saßen der Heini Trag und Jakob der Turmbläser beim Weine. Üli Seman setzte sich zu ihnen. Der Stadttrompeter warf ihm vor, er habe ihn „nächt“ mit dem „Keibenschinder“ verglichen. Seman bejahte das und fügte bei: Jakob wäre besser bei der Abstimmung zu Hause geblieben, denn er sei ja nicht aufgeboten worden. Das bestätigte vor Gericht der Stadtknecht Sutor. Der Turmbläser reizte den Seman an jenem Abend mit vielen Worten, hob ihm den Bart auf und nannte ihn einen Lutherischen, worauf dieser zornig antwortete: „Wenn ihr Schwaben, oder diejenigen, die ein oder zwei Tage unter uns wohnen, uns also übermehren wollt, so könnte das nicht ertragen werden. Denn ihr habt das Mehr gemacht. Wenn es dabei bleiben sollte, möchte das für uns

und unsere Kinder böse Folgen haben.“ Jedoch wolle er niemandem in seine Stimmabgabe hineingeredet haben. Diese Äußerung bestätigte der Stadtknecht Sutor und andere von Altschultheiß Pur beigezogene Zeugen. Die „Burgere“ beschlossen nun, daß der Kleine Rat ihnen den Handel zum Entscheid übergeben solle. Sie fällten den Spruch: Seman hat gestanden, er sei zum Teil durch die Anfechtung des Trompeters zu seinen Äußerungen verleitet worden. Somit sind die „Burgere“ der Meinung, daß man Seman bei seinem Stand und bei seiner guten Treue belassen müsse, auch deshalb, weil ja Seman erklärt, daß er sonst niemanden, wer er sei, „in sinem meren“ habe verdächtigen wollen. Damit sollen beide Parteien versöhnt sein.⁸⁴ Anfang Juli dieses Jahres begab sich aber eine von den Gemeinen Burgern gewählte Ratsbotschaft, bestehend aus Schultheiß von Heidegg und Marquart Imhof, nach Bern. Sie brachten die gute Antwort zurück, daß die gnädigen Herren die Stadt Aarau bei ihren Freiheiten belassen wollten.⁸⁵ Aber noch im November muß Niklaus Schärer auf Klage des Benedikt Sattler hin einen Widerruf vor dem Räte tun, weil er zu Sattler gesagt, er sei ein „untrüwer Schwab“. Sattler hatte darauf erwidert: „Wenn ich schon ein Schwabe bin, bin ich soviel wert als du!“ Worauf Schärer: „Das wolle Gott niemals. Ich wollte lieber eine Kuh mißbraucht haben.“⁸⁶ Die Erregung in Aarau muß recht bedrohlich ausgesehen haben, denn am 20. Mai waren Ratsbotschaften von Brugg und Lenzburg in Aarau erschienen, um über die „Verdrießlichkeiten, Zwietracht und die gefährlichen Mühlen“ von Aarau Näheres zu erfahren. Wenn es wirklich so schlimm stehe, wie ihnen berichtet worden sei, wären sie oder andere „geschickte“ Personen bereit, zu vermitteln. Sei aber keine so gefährliche Zwietracht vorhanden, wollten sie es mit Freuden nach Hause berichten. Der Rat dankte für die freundnachbarliche Intervention aufs herzlichste. Sie wollten es ihnen in gleichem Falle vergelten. Die Vermittlung war ja auch nicht mehr notwendig.

Inzwischen waren die Antworten von Stadt und Land in Sachen Mandate in Bern eingetroffen. Aus ihnen entnahm die Regierung, daß das Mehr für das erste Mandat lautete und nur wenige Städte oder Ämter sich an das zuletzt beschworene Mandat halten wollten. So erhielt denn auch Aarau von Bern den folgenden Ratsbeschluß zugeschickt: die Mehrheit von Stadt und Land habe beschlossen, von dem großen Mandat „abzeston“ und das alte Mandat wieder anzunehmen.

Eine gedruckte Kopie dieses Mandates liege bei. Es solle von der Kanzel verlesen und an der Kirchentür angeschlagen werden. Darin wurde den Prädikanten befohlen, nichts anderes zu predigen, als das lautere Wort Gottes. Alle anderen „Opinionen“ sollten nicht erlaubt sein. Aber die sieben Sakramente, Bilder, Bräuche, Fleischverbot an Fasttagen dürften bei Strafe nicht angetastet werden! Die Priester sollten genau kontrolliert werden, ob sie etwas predigten, was mit dem ersten Mandat nicht im Einklang wäre. Die Prädikanten seien vor ihre Behörden zu rufen und ihnen solches einzuschärfen.⁸⁷

Die dilatorische Haltung Berns ausnützend, hatte Aarau den „fridschauer“ Hans Buchser mit zwanzig Pfund bestraft, weil er beim Weine geäußert hatte, er könne nicht glauben, daß in der Hostie der wahre Leib Christi sei. Doch achte er im übrigen das Sakrament hoch. Auf Buchsers Bitte wurde dann die Strafe auf fünfzehn Pfund herabgesetzt.⁸⁸ Der Aarauer Hans Ciner wurde gebüßt, weil er an einem heiligen Tage gefischt hatte. Auch befahl der Aarauer Rat seinem Seutpriester, niemandem zu gestatten, an verbotenen Tagen zu „werchen“. Die Erlaubnis dazu könne in Zukunft nur der Rat erteilen.⁸⁹ Das schien ganz der Haltung Berns zu entsprechen, da es dem Vogt von Lenzburg befahl, den Kirchherrn von Suhr zu einer Tagung vor den Rat nach Bern zu weisen.⁹⁰ Der Vogt von Aarburg sollte den Kaplan von Brittnau, Caspar Swigger, von seiner Pfründe stoßen, da er doch nicht Messe lese. Vom Brugger Rat verlangte es, den Wiedertäufer Hubmeier ins Gefängnis zu werfen und schwören zu lassen, nie mehr ins Land zu kommen.⁹¹

Andererseits legte Bern seine schwere Hand immer stärker auf den geistlichen Besitz: Die Herrschaft Biberstein war einst von der Johanniterkomturei Seuggern käuflich erworben worden, und der Komtur hatte bisher den dortigen Verwalter eingesetzt. Jetzt wurde das anders. Bern bestellte den Ulrich Wygiker als Schaffner und gab ihm im Mai 1527 Befehl, dem Komtur zu Seuggern, Nikolaus Stolz, nichts mehr herauszugeben, wohl aber festzustellen, was das Haus Biberstein an Zinsen, Renten und Gülten besitze und darüber dem Berner Seckelmeister bei seinem Erscheinen Bericht zu geben. Bern war entschlossen, wie es dem Komtur schrieb, kein Geld mehr außer Landes zu lassen, sondern es an das Haus Biberstein zu verwenden. Der Komtur versuchte umsonst, einen seiner Ordensleute, namens Jakob, als Verwalter durchzusetzen. Bern erklärte, der Mann habe sich

früher üppig aufgeführt.⁹² Über katholische Einsprachen auf der Tagung setzte es sich hinweg. Von den Kirchherren im Aargau verlangte es, in nächster Zeit Dekane zu wählen.⁹³ Ende Juli 1527 beschloß der Berner Rat, alle Klöster zu bevogten, auch Propsteien und Kommenden. Der Vogt für die Verwaltung solle jeweils aus den Berner Burgern genommen werden. Wie die andern Amtsleute hatte er jährlich vor dem Berner Räte Rechnung abzulegen. Ohne Einwilligung des Vogtes darf nichts verkauft oder sonstwie veräußert werden. Diese Vögte haben ihren Sitz in Bern.⁹⁴ Biberstein solle jedoch vom jeweiligen Landvogt von Schenkenberg, damals Anthoni Bischoff, verwaltet werden. Vögte, Äbte, Pröpste dürfen einen fremden Ordensmann nicht bei sich aufnehmen, sondern nur Leute aus Bern Stadt und Landschaft. Die Vögte haben darauf zu achten, daß die Geistlichen nicht mit Dirnen umgehen, sonst sollen sie die Fehlbaren von den Pfründen stoßen.⁹⁵

In Aarau dauerte der Zwiespalt zwischen Anhängern des alten und des neuen Glaubens weiter, wie der folgende vor Schultheiß und Rat zu Bern spielende Prozeß zeigt. Hans von Luternau hatte den Altschultheißen Rudolf Pur, dessen Tochtermann Klaus Gering und den Stieffsohn Purs, Jörg Schöni, ganz besonders aber die Frau von Klaus Gering, mit den Worten beschimpft, sie alle und ihr Geschlecht seien als Luthernhänger „vinnig und ful“. In seinem und der übrigen Namen beklagt sich Pur über das Verhalten des Rates von Aarau in der Sache. Luternau habe den Handel verschleppt und sei dann in fremde Kriegsdienste fortgezogen. Darum haben die Kläger an Bern appelliert. Das Urteil lautet: Luternau muß, wenn er zurückkommt, einen Widerruf tun und auf Eid erklären, er habe gelogen. Er muß ferner den Klägern die Kosten bezahlen. Sie dürfen sich in Abwesenheit des Beklagten an dessen Besitz halten. Will der Luternau das Urteil nicht annehmen, kann er an Bern appellieren.⁹⁶

In der Eidgenossenschaft wurde die Lage immer gespannter. Für die Haltung der VII katholischen Orte gegenüber Bern war es sehr charakteristisch, daß sie einen von diesem angesetzten „eilenden“ Tag nach Baden nicht besucht hatten. Bern war Kunde gekommen, daß König Ferdinand und der schwäbische Bund über Zürich und „ander lutersche“ Orte herfallen wollten und daß die VII katholischen Orte mit jenen im Einverständnis stünden. Zur Entschuldigung erklärte

diese, der Verbreiter der Nachricht, Balthiser Bläsi, sei ein schändlicher Lügner, den die Berner hätten foltern lassen sollen.⁹⁷

Die verworrenen konfessionellen Zustände im weiten Gebiete des Standes Bern bei seinem Übergang von der alten zur neuen Lehre spiegeln sich auch in den gespannten Pfarrverhältnissen in Aarau wider. Nachdem Andreas Honolt seine Leutpriesterstelle, wie wir gehört, hatte aufgeben müssen, dürfte seit 1525 der früher erwähnte Heinrich Kiburz, Kaplan des St. Niklausen Altars in der Pfarrkirche zu Aarau,⁹⁸ zum Leutpriester daselbst vorgerückt sein. Nach der Rychnerschen Chronik⁹⁹ unterschrieb er Ende Januar die zehn Schlusssätze der Berner Disputation. Er figuriert aber nicht im Berner Verzeichnis bei den Unterzeichnern, wohl aber Heinrich Schilling, der „Kilchherr zu Arouw“, wie er im Berner Verzeichnis ausdrücklich genannt wird. Er erklärte auf der Disputation „bi heiliger göttlicher geschrift ze beliben. Und was damit erhalten wirt, und (wie) min herren von Bern sich in solichem halten, deß will er sich ouch trösten und vestencklich nachkommen“.

Daß Schilling gerade erst zu diesem Zeitpunkt Pfarrer von Aarau geworden sei, ist nicht anzunehmen. Neben ihm amtete aber Kiburz weiter, von Gegnern im Februar 1528 in einem Schreiben als Prädikant, von dem Stadtschreiber aber in der gleichen Sache mehrmals als Leutpriester betitelt. Zwei Leutpriester sind aber in Aarau nicht möglich. Da wir nun von der Tätigkeit des Kilchherrn Schilling in Aarau gar nichts vernehmen, muß für ihn Kiburz aus irgend welchem Grunde auch noch 1528 als Leutpriester in Aarau tätig gewesen sein. Übrigens gab es auch in der Reformationszeit in Aarau einen Hauptpfarrer und einen Pfarrhelfer, also zwei Pfarrer. Doch ist kaum anzunehmen, daß selbst in den verworrenen Zeiten des Übergangs von der alten zur neuen Lehre der Name Leutpriester einfach für Pfarrer gebraucht worden wäre. Beide gaben ihre Pfründen 1529 auf; Kiburz als „Priester“, Schilling aber als „unser Leutpriester“, wie ihn das Ratsmanual bezeichnet. Bereits um die Wende 1527/28 hatte sich Bern mit der Aarauer Pfarrfrage beschäftigt. Mitte Januar 1528 schrieb es an den dortigen Schultheißen, er solle berichten, „wie es stande“. Es wußte wohl, wie schwierig die Stellung der amtierenden Geistlichen in Aarau geworden war. Der folgende Vorfall, der sich vierzehn Tage später ereignete, wirft ein grelles Licht darauf. Am Sonntag vor Lichtmeß saßen dem Prädikanten Kiburz die Aarauer Bürger Jakob

Schaffner, Niklaus Richner und Hans Senger in der Predigt und schrieben ihm darüber einige Tage später folgendes: Kiburz habe das Amt der h. Messe „angezogen“ (erwähnt). Diese sei aber durch das Gotteswort zu Bern (auf der Disputation) als eine Lästerung des allerheiligsten Leidens Christi „erfunden“ worden. Wenn das Kiburz nicht wisse, sei es seine Schuld, weil er nicht dort gewesen. Weiter habe er gepredigt, er wolle mit dem hellen Wort Gottes beweisen, daß die brennenden Kerzenlichter mit ihren drei Eigenschaften Christo verglichen werden könnten: das Wachs mit dem Leib Christi, der Docht mit der Seele Christi, das Feuer mit der Göttlichkeit Christi. Darum, so habe er behauptet, sei es richtig, die Kerzen in der Kirche anzuzünden. Dafür habe sich Kiburz auf die heilige Schrift berufen. Das sei aber eine Gotteslästerung. Kiburz habe, um mit Hieronymus zu sprechen, die „Adern“ des lebendigen Wassers, d. h. Jesum Christum, verlassen. Wäre dem nicht so, so würde er nicht solche törichte Lehren dem Volke vortragen. Er solle von solch' „menschen dichten“ auf der Kanzel absteigen, wenn er es nicht besser aus dem Wort Gottes beweisen könne. Das sagten sie ihm nicht ihretwegen, sondern des Volkes halber, damit es nicht von Gott weggeführt werde. Wenn er aber Gott „entsitzen“, d. h. fürchten wolle, den man doch vor allen Dingen „entsitzen“ solle, so habe er sich an das Mandat seiner Herren in Bern zu halten, welche als ein Werkzeug Gottes geboten haben, daß man auf der Kanzel nichts predige, als was sich durch Gottes Wort begründen lasse. „Wirst Du aber weiter solche menschlichen Lehren predigen, so sollst Du wissen, daß wir aus Liebe zur christlichen Gemeinde jedermann vor Dir warnen werden als vor einem falschen Lehrer. Wir er bieten uns, Dir vor unseren Herren von Bern zu antworten. Hiemit bist gott befohlen.“¹⁰⁰

Offensichtlich wollten die drei, hinter denen sicherlich noch andere standen, den ehemaligen Aarauer Kaplan wegen seiner vermittelnden Stellungnahme zwischen altem und neuem Glauben als Geistlichen in Aarau unmöglich machen. Kiburz gab jedoch von dem Briefe der drei der Aarauer Obrigkeit Kenntnis und beklagte sich, weil er auf Geheiß des Aarauer Rates gepredigt habe. Dieser ließ daraufhin die Genannten vor sich kommen. Sie mußten auf ihren Eid erklären, daß sie den Brief allein geschrieben. Dann scheint der Rat Kiburz „beurlaubt“ und seine Predigt gesperrt zu haben. Bern aber wurde durch eine private Beschwerdeschrift davon in Kenntnis gesetzt. Es gab

Aarau Befehl, sich an das frühere Schreiben von Bern zu halten und den Geistlichen bis zur Ankunft der Berner Boten im Amte zu lassen, oder eine Botschaft nach Bern zu senden. Den Kiburz aber munterten sie auf, „fürzefaren und dappfferlich (!) das Wort Gottes zu predigen und nit darwider thû, das er sich unterschrieben“, womit wohl seine Unterschrift unter die Berner Schlußthesen gemeint war.¹⁰¹ Jetzt nahm aber der Aarauer Rat den Kiburz vor und fragte ihn eidlich, ob er von der Berner Missive etwas wisse, laut der sie ihn gemafregelt haben sollten und ob er bei der Abfassung des Klageschreibens an Bern mitgeholfen habe. Darauf äußerte Kiburz unter Eid, er wisse nichts davon. Er beklage sich auch nicht und erkläre, daß er von dem Rate nicht „beurlaubt“ worden sei. Der Rat gestattete darauf dem Pfarrer weiter zu predigen, doch solle er bescheiden sein und die Jahrzeiten verkünden samt den Feiertagen. Kiburz antwortete, er wolle bescheiden sein und die Feiertage verkünden, nicht aber die Jahrzeiten. Das ließ ihm der Rat nach. Darauf beschlossen die „Burgere“ am 12. Februar, den Schultheißen von Heidegg nach Bern als Gesandten zu senden, um sich in der Sache zu verantworten. Der Berner Rat nahm die Entschuldigung wegen der Maßregelung von Kiburz an. Der Pfarrer solle bei seinem Weibe bleiben und mit ihr haushalten.¹⁰² Ob letzteres bei den altgläubigen Aarauern den Pfarrer noch verhaßter gemacht hat? Jedenfalls trat hier keine Ruhe ein. Bern mußte Anfang Mai die Aarauer von neuem mahnen, „das sy früntlichen mit einandren läbend.“ Es erkannte aber, daß weder Kiburz noch wohl auch Schilling in Aarau am rechten Platze waren; denn im gleichen Schreiben gab es den städtischen Behörden den Befehl, daß sie „um gütt geschickt predikanten werbind und bestellind.“¹⁰³ Ein neuer Vorfall zeigte denn auch, wie schlimm der Leutpriester in Aarau dran war. Gabriel Meyer schreibt darüber im Ratsmanual:¹⁰⁴ Als der Leutpriester eines Tages nach Entfelden gekommen, habe ihn Heini Blawner von Aarau angetroffen und zu ihm unter anderm gesagt, er sei ein „schelm und rotter maltz und ein fetzer“, und ein anderer Aarauer, Jos Wächter, drohte ihm, wenn er wieder aus der Stadt herauskomme, wollten Blawner und er „ein Messer in ihm waschen“. Nachher lief Jos Wächter vor des Leutpriesters Haus, stieß mit den Füßen gegen die Haustüre, forderte ihn auf, herauszukommen, schalt ihn einen „feldsiechen und fetzer“ und

schrie, er, der Leutpriester, habe sie beide Ketzer gescholten. Wenn er sie Ketzer schelte, so sei er selbst einer und habe „eine mere gehiet.“¹⁰⁵

Auf die Klage des Leutpriesters, der Augenzeugen mitbrachte, warf der Aarauer Rat die beiden Angeklagten in den Turm. Die Situation war aber für Kiburz fast unhaltbar geworden. Schon am folgenden Tag, den 13. Mai, beschloßen die „Burgere“, sich nach einem anderen Prädikanten umzusehen. Es wurde dafür eine Kommission bestellt, welche die nötige „ordinanz und fürsähung“ für einen Leutpriester und Prädikanten aufzustellen hatte. Von den „Dreißig“ kamen in die Kommission Ûli Gering und Rudolf Zobrist, von den „Burgere“ Heini Trag und Rudolf Im Hoff. Bern intervenierte aber von neuem, indem es Aarau schrieb: es solle den Pfarrer im Amte lassen. Bern finde, er sei nicht schuldig „vertrieben“ zu werden. Wolle Aarau diesen Entscheid nicht annehmen, solle es seine Botschaft in vierzehn Tagen nach Bern schicken.¹⁰⁶ Das scheint soviel geholfen zu haben, daß Kiburz erst 1½ Jahre später seine Pfründe aufgeben mußte, zudem für seine Ansprüche und die Investitur, welche er an der St. Niklausen Kaplanei gehabt, von Aarau, dem Kastvogt der Kaplanei, mit hundertzwanzig Pfund Berner Währung ausgesteuert wurde, während der zu gleicher Zeit ausgesteuerte Kaplan Friedrich Glorie von der St. Michaels Pfründe nur sechzig Pfund erhielt.¹⁰⁷ Wohl an die Stelle von Kiburz wollten die Aarauer schon im Herbst 1528 einen Kaspar Schöffel als Pfarrer haben. Bern ließ ihn durch seine Stadtprädikanten examinieren, und da er die Prüfung bestand, gab es seine Einwilligung, jedoch müsse er sich dem Dekan seines Kapitels gemäß Reformationsstatut präsentieren.¹⁰⁸ Ob er als Pfarrer in Aarau gewirkt hat? Denn Heinrich Schilling hielt sich daselbst als Pfarrer bis zu seiner Resignation. Im Gegensatz zu Kiburz scheint Schilling in Frieden von seiner Gemeinde geschieden zu sein. Denn als er am 7. April 1529 seine Aarauer Pfründe aufgab, tat er es mit Dankssagung an die Behörden. Allerdings vertauschte er seine Pfarrstelle mit der viel bescheideneren eines Schloßpredigers auf Farnsburg.¹⁰⁹ Erst im Herbst 1529 kamen die Pfarrwirren in Aarau zur Ruhe. Die Reformation hatte zu dieser Zeit in der Schweiz ein gewaltiges Übergewicht erlangt, und die Bernerkirche hatte sich organisatorisch und dogmatisch gefestigt. Nun tritt auch in der bernischen Landstadt Aarau das pro et contra in Glaubenssachen äußerlich zurück. Nachdem Aarau den Sommer 1529 hindurch sich nach einem

tauglichen Prädikanten umgesehen, wandte es sich schließlich an Bern. Ende August schickte dieses den Aarauern den Jakob Otter von „Spir“ (Speier). Bern hoffe, schrieb es an Aarau, er sei der rechte Pfarrer für die Stadt und verlange, daß sie mit ihm einen Versuch machten. Am 6. September 1529 wählten die „Burgere“ Jakob Otter zu ihrem Stadtpfarrer.¹¹⁰ Er und seine beiden Nachfolger Wäber und Jung waren angesehene und treue verbi domini magistri.

Im Gegensatz zu Aarau war das ländliche Suhr mit seinem uns bereits bekannten Pfarrer Magister Hans Buchser bis 1529 das Zentrum der neugläubigen Lehre in der Gegend von Aarau. Der kampf-lustige Pfarrer hatte seinen radikal-kirchlichen Kurs fortgesetzt. Er war wohl in den Sturmjahren der Reformation die bedeutendste Stütze der neuen Richtung im untern Aargau. Nach der Berner Disputation treffen wir ihn als Dekan des Aarauer Landkapitels. Die Berner Regierung schenkte ihrem „dechen zü Arow“ als Zeichen ihres Wohlwollens zwei Gulden an ein farbiges Glasfenster¹¹¹ und berief ihn später nach Bern. Mit seinem Patronatsherrn, dem Propst zu Beromünster, lag er in beständiger Fehde, wurde aber von Bern kräftig gestützt, wenn das Stift, unterstützt von Luzern, ihn zu heftig bedrängte. Solange aber Bern selbst in konfessionellen Fragen eine dilatorische Haltung einnahm — den Höhepunkt erreichte diese opportunistische Haltung 1527 — war der kirchliche Draufgänger in Suhr für die Berner Regierung oft genug eine sehr unbequeme Persönlichkeit. In dem genannten Jahre hielt Buchser an bernischen Kapitelversammlungen öfters Sonderzusammenkünfte mit gleichgesinnten Geistlichen ab. Er brachte sie dazu, eine Abordnung nach Bern zu senden, welche um Abschaffung der Messe und Gestattung der Priester-ehe, wahrscheinlich auch um Abhaltung einer Disputation nach zürcherischem Muster bitten sollte. Bern fand die Sache so wichtig, daß es im August 1527 die Wünsche der radikalen Pfarrer durch obrigkeitlichen Erlaß jedermann kund tat, mit dem Zusatz, daß die Wünsche Buchsers und seiner Anhänger bei der Berner Regierung „hoch be-duren und befördung“ hervorgerufen hätten. Die „Ratsfreunde“ Peter Stürler und Anthoni Bütschelbach bekamen Befehl, die Sache zu untersuchen und dem Meister Buchser vorzuhalten, wer ihm Voll-macht gegeben habe, solche „Praktiken“ zu treiben. Er und die andern sollten sich solcher Sachen enthalten, ruhig sein und mit der Angele-genheit nicht an die Berner Regierung gelangen, da ihr das „ganz

widrig und mißgevellig sye.“¹¹² Aber Buchser und sein Anhang ließen sich von ihrem Vorhaben in keiner Weise abschrecken. Sie hatten die auf die Länge unhaltbare Stellung der Berner Regierung in der Glaubensfrage klar durchschaut. Schon acht Tage später erschien die Pfarrerabordnung vor dem Berner Räte und erinnerte ihn daran, daß man nach dem ersten und jetzt wiederbestätigten Mandate einerseits nur auf Grund des alten und neuen Testaments predigen dürfe, daß aber andererseits verlangt werde, daß die sieben Sakramente und andere katholische „Bräuche“ ohne Einwilligung Berns nicht angefaßt werden dürften. Das kränke sie, denn es mache sie zu „gotzglißnern“. Ihre dringende Bitte sei, sich nur an das Gotteswort in der Bibel halten zu dürfen. Ferner suchte die Abordnung mit vielen Bibelzitatzen zu beweisen, daß die Priesterehe durch die heilige Schrift erlaubt sei. Zudem sei die Ehe eine von Gott „ingepflanzte . . . artzney für den natürlichen brunst.“ Der Rat sage, die Priesterehe sei nichts Ungöttliches, er wolle sie nicht verbieten, und doch würden Priestern, wenn sie sich verheirateten, ihre Pfründen genommen, was doch eine Strafe bedeute. Die Bittsteller begehrtzen nichts anderes als das göttliche Recht. Sie trugen einen großen Erfolg davon. Ein Mehrheitsbeschluf der Berner Regierung gab die Priesterehe ohne Pfründenverlust frei, um, wie der Rat sich ausdrückte, der Hurerei ein Ende zu machen. Jedoch sollte die Ehe nur den wirklichen Priestern, Seelsorgern und Prädikanten gestattet sein, nicht aber den Nonnen und Mönchen und den Priestern, welche bereits zur Ehe „gegriffen“ hätten und üppig lebten, bei Verlust ihrer Pfründen. Zur besseren Erläuterung schickte Bern eine Ratsbotschaft überallhin in die Gemeinden. Sie hatte die Bittschrift der Geistlichen vorzulesen und den Ratsbeschluf bekannt zu geben. Dem fügte Bern aber gut ethisch-fiskalisch noch die weitere Erklärung bei, daß der Berner Rat das Recht habe, Klöster und Gotteshäuser zu bevogten und zwar hauptsächlich deshalb, weil in vielen Klöstern üppig gelebt und das Gut unnützlich verthan werde.

Über das alles sollten die Gemeinden beraten und schriftlich Antwort geben.¹¹³ Zu diesem Zwecke hatte Narau auf Sonntag den 22. September die Gemeinde zu versammeln. Bei den „gemeinen Bürgern“ gab es dagegen scharfe Opposition, weil Bern sich immer wieder an die ganze Gemeinde wenden wollte, während doch deren Befugnisse, wie wir gehört, schon vor längerer Zeit an die „Bürgere“

übergegangen waren. Diese beschloffen deshalb, sie wollten die Berner Gesandtschaft anhören und ihr sagen, daß die Gemeinde „nitt mer dan die burger gewäsen.“ Sie wollten die Botschaft bitten, sie dabei bleiben zu lassen. Wenn das aber nicht sein könnte und Bern nicht damit zufrieden wäre, seien die „Burgere“ bereit, weiter darüber zu beraten.¹¹⁴ Bern setzte aber jetzt, wie auch später, in solchen staatsrechtlichen Fragen seinen Willen durch. Doch wider sein Erwarten verwarf die Mehrheit zu Stadt und Land die Priesterehe. Unter den Verwerfenden befanden sich die Ämter Aarburg, Zofingen, Stadt und Grafschaft Lenzburg, Brugg und auch Aarau.¹¹⁵ Jetzt beschloffen Schultheiß, Kleine und Große Räte von Bern, die Priesterehe zu verbieten bei Verlust der Pfründe. Eine Disputation solle aber vorderhand nicht abgehalten werden. Beschimpfe jemand die Prädikanten, daß sie nicht die Wahrheit predigten, so sollten die betreffenden Geistlichen vor dem Berner Räte erscheinen und ihre Sache, wenn nötig, auch vor die Burger bringen. Dieser Erlaß solle von den Kanzeln verlesen werden.¹¹⁶ Den Amtsleuten schärfte Bern ein, bei Verlust ihres Amtes in Sachen Priesterehe nicht lag zu sein. Die Gemeinden haben Bern fehlbare Amtsleute anzuzeigen. Andererseits sind die Gemeinden verpflichtet, den Behörden Priester zu melden, die Eheweiber oder Metzgen halten oder zu solchen gehen, damit er diese ihrer Pfründe entsetze!

Doch der Zwischenzustand zwischen altem und neuem Glauben ließ sich nicht mehr länger halten, denn auch die Zins- und Zehntenabgabe an die geistlichen Herren verlangte dringend eine klare Lösung. Auch hier herrschte Verwirrung. Die von Densbüren und Asp z. B. verweigerten dem Propst des Stiftes Rheinfelden die Zinsen und Zehnten. Der Vogt von Schenkenberg bekam deshalb von Bern Befehl, die Widerspenstigen ins Gefängnis zu werfen.¹¹⁷ Zu Königsfelden wollten die Äbtissin und einige Nonnen aus dem Kloster austreten. Bern schickte zwei Ratsboten hin, um diese abzufertigen und alle „Briefe“ des Klosters nach Bern zu bringen, deren Inhalt in zwei Urbaren aufgezeichnet werden sollte.¹¹⁸

Schon hatte aber Bern die Vorbereitungen zu einer Disputation getroffen und am 15. November den Pfarrern zu Stadt und Land bei Verlust ihrer Pfründen geboten, ohne alle Widerrede sich zum Glaubensgespräch einzufinden. Hier aber dürfe man sich nur an die Bibel halten.¹¹⁹ In einem gedruckten Mandat gab Bern seinen Willen zu

dieser Disputation kund. Überall erkannte man die entscheidende Bedeutung, die ein solches Glaubensgespräch für die Weiterentwicklung der Reformation in der Schweiz haben mußte. Dementsprechend groß waren auch die Bemühungen von katholischer Seite, sie nicht zustande kommen zu lassen. Doch vergebens mahnten die VII katholischen Orte samt Glarus die Berner dringend davon ab. Vergeblich war auch die Einsprache Kaiser Karls V., der für die Religionsfragen ein allgemeines Konzil in Aussicht stellte. Bern, so erklärte er, habe bis zu einem Entscheide des Konzils und der deutschen Reichsstände die Disputation zu vertagen.¹²⁰ In Richtung Bremgarten und Mellingen wurden von katholischer Seite „Jagden“ angesetzt, um die zum Glaubensgespräch nach Bern Reisenden zu belästigen und zu bedrohen. Auch Aarau bekam daher von Bern Befehl, scharf aufzupassen. Jagden dürften weder von seinen Untertanen, noch von nichtbernischen Eidgenossen in Berns Gebieten abgehalten werden. „Berichtet uns eilends, wenn ihr nicht stark genug seid, solche Jagden zu verhindern.“¹²¹

III. Die Reformation bricht sich Bahn.

Bern tritt zur neuen Lehre über. Konflikte mit den V Orten. Rückwirkungen auf Aarau. 1528.

Die Versuche der Altgläubigen, eine Disputation in Bern zu verhindern, schlugen fehl. Am 6. Januar 1528 wurde sie vom amtierenden Schultheißen Jakob von Wattenwil in der Kirche des Franziskanerklosters feierlich eröffnet.

In diesem schicksalschweren Jahre stand an der Spitze des Aarauer Gemeinwesens wiederum der Junker Hans Ulrich von Heidegg, seine Miträte hießen Altschultheiß Rudolf Pur, Jakob Heilmann, Hans Uli Semann, Caspar Schärer, Hans Beringer, Hans Pfister, Marquart Zender und Rudolf Werdegger.¹ Aarau erlebte jetzt einen großen Tag, indem es Ulrich Zwingli in seinen Mauern beherbergte. Gabriel Meyer notiert darüber im Ratsbuche: Circumcisio Domini. Donstag dor nach (2. Februar) zu nacht ist meister Ulrich Zwingli sampt andren by 150 gen Arow kumen, uff die Disputation gewellen, und habend in die von Zürich mit 300 Mannen geleitet biß gen Lentzburg, und do widerum heim fert; sind by dem Zwingli gesin die predicanten von Ulm, Ougspurg, Costanz und an-